Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (ZWL) i.V.m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden (BBA)

am Standort Magdeburg

für die Firma

Stork Umweltdienste GmbH

Parchauer Straße 3

39126 Magdeburg

vom 08.07.2024

Az.: 402.3.8-44008/21/42

Anlagen-Nr.: 3753



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

			Seite
I	Entso	cheidung	4
II	Antra	ngsunterlagen	6
Ш	Nebe	enbestimmungen	6
	l <i>All</i> g	gemein	6
2	2 Bau	recht	7
;	Bra	ndschutz	8
4	1 Imn	nissionsschutz	8
	4.1	Luftreinhaltung	8
	4.2	Lärmschutz	11
!	5 Arb	eitsschutz	11
(allrecht	
7	7 Was	sserrecht	35
8	Ges	sundheitsschutz/Umwelthygiene	36
) Bet	riebseinstellung	36
IV	Begr	ündung	37
	1 Ant	ragsgegenstand	37
2		nehmigungsverfahren	
	2.1	Allgemein	39
	2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	39
	2.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	42
	2.4	Ausgangszustandsbericht	43
;	3 Ent	scheidung	44
4	4 Prü	fung der Zulassungsvoraussetzungen	44
	4.1	Allgemein	44
	4.2	Baurecht	73
	4.3	Brandschutz	75
	4.4	Immissionsschutz	75
	4.5	Arbeitsschutz	80
	4.6	Abfallrecht	81
	4.7	Wasserrecht	82
	4.8	Gesundheitsschutz/Umwelthygiene	83
	4.9	Naturschutz	83
	4.10	Betriebseinstellung	83
4	5 Kos	sten	84
•	6 Anh	nörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-A	Anhalt (VwVfG
	LSA	A) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	84



V Hir	inweise	95
	Allgemein	
2 E	Baurecht	96
3 <i>lı</i>	Immissionsschutz	96
4 A	Abfallrecht	96
5 V	Wasserrecht	98
6 Z	Zuständigkeiten	98
VI Re	echtsbehelfsbelehrung	99
Anlag	ge 1 Antragsunterlagen	100
Δnlad	ne 2 Rechtsquellenverzeichnis	105





। Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf der Grundlage der §§ 16, 6, und 10 BlmSchG i.V.m. den Nrn. 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der

Stork Umweltdienste GmbH Parchauer Straße 3 39126 Magdeburg

vom 02.09.2022 (Posteingang im LVwA am 03.09.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 14.06.2024 (Eingang im LVwA am 14.06.2024), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (ZWL) i.V.m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden (BBA)

-	m	it ei	ner I	Durcr	ısatzk	ара	ızıtat			
	-	für	die	Beha	ndlun	g g	efähr	licher	Abfä	lle
		-1							17	1141

50 t/d

durch Vermengen, Vermischen, Konditionieren vonfür die sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle von

100 t/d 150 t/d

für die sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von
 für die biologische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle von

600 t/d

- mit einer Lagerkapazität für

-	gefährliche Abfälle von
	davon gefährliche Schlämme von

400 t 200 t

nicht gefährliche Abfälle vongefährliche und nicht gefährliche Böden zur Behandlung von

300 t 4.800 t

- mit einer Umschlagkapazität für

gefährliche Abfälle

110 t/d

- nicht gefährliche Abfälle von

240 t/d

hier:

- Zuordnung der BBA zur ZWL,
- Erhöhung der Lagermengen im ZWL,
- sonstige Behandlung flüssiger gefährlicher Abfälle durch Zusammenfassung in Lagertanks mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d,
- Behandlung fester gefährlicher Abfälle durch Vermischung, Vermengung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d in Wechselcontainern,



- Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Kapazität von 400 t, davon gefährliche Schlämme von max. 200 t,
- Vergrößerung der Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
- Aufstellung einer Kleinwaage bis 10 t,
- unwiderruflicher Verzicht auf die derzeit separate Genehmigung f
 ür die BBA mit Erteilung der beantragten Genehmigung,

auf dem Grundstück in 39126 Magdeburg,

Gemarkung: Magdeburg

Flur: 204

Flurstücke: 10025, 10027, 10029, 10478, 10023, 10024, 10032, 10034, 10036,

10038, 10040, 10042, 10044, 76/1, 2/1, 3/3, 4/1, 5/3, 5/5, 6/1, 7/1,

9/2,

erteilt.

2 Die wesentlich geänderte Anlage wird über die folgende Betriebseinheiten (BE) verfügen:

BE 10.01	Annahme
BE 10.02	Einstell-/Lagerbereich
BE 10.03	Arbeitsbereich
BE 10.04	Tanklager
BE 10.05	mechanische Behandlung
BE 10.06	Biobeet-Süd
BE 10.07	Biobeet-Nord

Die BE 10.07 der wesentlich geänderten Anlage wird entweder für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Wechselcontainern (Hauptnutzung) oder für die mikrobielle Bodenbehandlung (alternativ) genutzt.

- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG hat der Betreiber vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, eine Sicherheit in Höhe von 422.562,79 € (inkl. MwSt.) zu leisten.
- Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.

 Die Abweichungen nach § 66 BauO LSA für die Halle zur mikrobiellen Bodenbehandlung von § 26 Abs. 1 BauO LSA, dass das Tragwerk aus einer brandschutztechnisch ungeschützten Stahlkonstruktion besteht und von § 29 Abs. 2 BauO LSA, dass keine Unterteilung in Brandabschnitte erfolgt, werden zugelassen.
- 6 <u>Vor Beginn von Baumaßnahmen</u> sind die Freigabebestätigung des Baufeldes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen und der Nachweis der Untersuchung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



- Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht ein.
- Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
- 9 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die geänderte Anlage erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die geänderte Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,



festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

Wechsel des Entsorgungsweges

1.7 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

Sicherheitsleistung (zu Abschnitt I, Nr. 4)

1.8 Für die unter Abschnitt I, Nr. 4 festgelegte Sicherheitsleistung ist ein geeignetes Sicherungsmittel vorzulegen. Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden.
Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.
Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

<u>Nach Zustimmung</u> der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von **vier Wochen** nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

Ausgangszustandsbericht

1.9 <u>Spätestens vor Inbetriebnahme</u> der Anlage ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) vorzulegen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Bodenschutzbehörde (Landesanstalt für Altlastenfreistellung) zur Abstimmung vorzulegen.

2 Baurecht

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters.
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Folgende Nachweise sind dazu mit vorzulegen:



- Bauleitererklärung, dass die errichteten Nutzungen entsprechend dem Stand der Technik und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.

3 Brandschutz

- 3.1 Der vorgelegte Brandschutznachweis vom Juli 2021, aufgestellt vom Ing.-Büro H.-M. Hackert, ist grundsätzlich umzusetzen.
- 3.2 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überarbeiten.

Auf der Internetseite www.magdeburg.de auf den Seiten der Mediathek Brandschutz ein entsprechendes Informationsblatt: "Erstellung von Feuerwehrplänen" mit allen notwendigen Informationen zu finden.

Vor der geplanten Bauabnahme ist dieser dem zuständigen Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Abstimmung vorzulegen.

4 Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

Gebietsbezogener Immissionsschutz

4.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchs-Zusatzbelastung IZ an den Immissionsorten IO1 Parchauer Straße 1B (Alex Menü), IO2 Parchauer Straße 2 (Sto Baustoffhandel) und IO3 Parchauer Straße 8 (Matthai Bauunternehmen) einen Wert von 0,10 (10%) nicht überschreitet. Diese Festsetzung bezieht sich auf Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 25 Metern.

Die Nebenbestimmungen der Nr. 2.3 des Genehmigungsbescheides nach § 4 BlmSchG vom 30.06.2000 (Az.: 46.23-44007-188) werden aufgehoben und fortan inhaltlich in den unten aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 4.1.2, Nr. 4.1.3, Nr. 4.1.6, Nr. 4.1.7, Nr. 4.1.9 sowie Nr. 4.1.11 bis Nr. 4.1.15 berücksichtigt.:

Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen und betriebliche Anforderungen

- 4.1.2 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 4.1.3 Die Fahrwege sind regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Die Reinigung ist zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Form der Dokumentation kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.
- 4.1.4 Die Tore der Bodenbehandlungshalle (BE 10.05, 10.06 und 10.07) sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur für notwendige Fahrzeugein- und Fahrzeugausfahrten geöffnet werden. Fenster und Türen der Bodenbehandlungshalle sind geschlossen zu halten.
- 4.1.5 Für die Anlage ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU



- des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 5070) einzuführen.
- 4.1.6 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 4.1.7 Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach der Nr. 5.5.2 TA Luft zu bestimmen ist. Die Anforderungen des Anhangs 7 an die Schornsteinhöhe sind gesondert zu beachten.

Emissionsbegrenzungen

4.1.8 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquelle G1 (Abluft Umfüllbereich Gefahrstofflager) die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Schadstoff	Einheit	Emissionswert
Gesamtstaub	mg/m³	10
Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	mg/m ³	20

4.1.9 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquellen B1, B2, B3 und B4 (Abluft Bodenbehandlungsanlage) die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Schadstoff	Einheit	Emissionswert
Gesamtstaub	mg/m³	20
Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	mg/m³	50

Messung und Überwachung der Emissionen

- 4.1.10 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmung Nr. 4.1.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind jährlich wiederkehrende Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die jährlichen Messungen können auf Antrag auf einen Messintervall von drei Jahren (analog zur Nebenbestimmung Nr. 4.1.11) erweitert werden. Der Antrag ist an die Bedingung geknüpft, dass die zwischen den 3 Jahren liegenden Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden und dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt.
 - Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist vom Datum der zuletzt durchgeführten Messungen auszugehen.
- 4.1.11 Zur Feststellung der Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 4.1.9 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
 - Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist vom Datum der zuletzt durchgeführten Messungen auszugehen.



- 4.1.12 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist jeweils ein Bericht erstellen zu lassen und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
 - Darüber hinaus ist jeweils eine Ausfertigung der Berichte innerhalb der o.g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.
- 4.1.13 Die Berichte sind auf der Grundlage des Mustermessberichtes für Emissionsmessungen in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Diese Mustermessberichte sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
 - $\underline{\text{https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzS}}\\ \underline{\text{telle}}$
- 4.1.14 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Messstelle sind folgende Anforderungen zu stellen:
 - Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.
 - Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
 - Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
 - Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- 4.1.15 Die Abluftreinigungseinrichtungen der Emissionsquellen B1, B2, B3, B4 und G1 sind entsprechend den Vorschriften der Hersteller zu betreiben und zu warten. Die Bedienungsund Wartungsanleitung für die Abluftreinigungseinrichtungen sind am Betriebsort aufzubewahren. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen, jeweils mit Tag, Uhrzeit, Dauer, vorzunehmen sind:
 - Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. der Ergebnisse daraus,
 - Funktionsprüfungen und olfaktorische Überprüfungen inkl. der Feststellungen und Ergebnisse aus den Prüfungen,
 - Wechsel des Filtermaterials,
 - Störungen, deren Ursache und eingeleitete Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.



4.2 Lärmschutz

4.2.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.

5 Arbeitsschutz

- 5.1 Gefährdungsbeurteilung: Die Gefährdungsbeurteilung muss bis zur Inbetriebnahme insoweit vervollständigt und aktualisiert werden, dass für sämtlich Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung und Instandhaltung nachvollziehbar die möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt sind.
 Die Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.
- 5.2 **Gefährdungsbeurteilung Arbeitsstätten:** Bei der insbesondere durch die Änderungen notwendigen Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welchen Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Eine fachkundige Durchführung ist sicherzustellen. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte so eingerichtet und betrieben wird, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. Der aktuelle Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten sind zu berücksichtigen.
- 5.3 **Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe:** Die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (einschließlich der Lagerung) bedürfen einer fachkundig durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung muss einschließlich der festgelegten Schutzmaßnahmen dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen. Die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sind regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren.
- 5.4 **Gefährdungsbeurteilung Biostoffe:** Die Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Biostoffen ist fachkundig fortzuschreiben. Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung muss einschließlich der festgelegten Schutzmaßnahmen dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen. Bei der Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 "Abfallbehandlungsanlagen" zu beachten. Die Gefährdungsbeurteilung ist nachweislich mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- 5.5 **Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmittel:** Vor der Verwendung der Arbeitsmittel sind die auftretenden Gefährdungen fachkundig zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle vom Arbeitsmittel, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen ausgehenden Gefährdungen bei der Verwendung einzubeziehen. Insbesondere sind dabei die Gebrauchstauglichkeit der Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und alternsgerechten Gestaltung, die si-



cherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe, die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten und vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung zu berücksichtigen. Weiterhin sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Qualifikation der befähigten Person zu ermitteln und so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

- 5.6 **Anforderungen an die Arbeitsmittel:** Die Arbeitsmittel müssen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweislich entsprechen. Hierzu müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die EU-Konformitätserklärungen für die Arbeitsmittel vorliegen.
- 5.7 **Prüfung der Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme:** Alle Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Aufstellbedingungen oder den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der erstmaligen Verwendung sowie vor der Verwendung nach wesentlichen Änderungen von einer zur Prüfung befähigten Person nachweislich geprüft werden. Die Prüfung muss die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel, die rechtzeitige Feststellung von Schäden und die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind, umfassen.
- 5.8 **Reinigungs- und Hygieneplan:** Sämtliche Anlagen, Arbeitsplätze, Verkehrswege sowie die Sozialräume müssen regelmäßig sowie bei Bedarf gereinigt werden. Dazu ist die Erstellung eines Reinigungs- und Hygieneplans mit festgelegten Reinigungsintervallen erforderlich. Dieser sowie dessen Einhaltung sind schriftlich zu dokumentieren.

6 Abfallrecht

Errichtung

- 6.1 Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen und zu bezeichnen.
- 6.2 Die Baustelle ist so einzurichten und zu organisieren, dass die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle getrennt nach Abfallart erfasst werden.
- 6.3 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen für den geänderten Anlagenbetrieb werden hiermit neu gefasst und aktualisiert.:

Anlagenbetrieb

6.4 Für die Annahme, Lagerung und Behandlung bzw. für die ausschließliche Lagerung werden folgende Abfälle zugelassen (**Gesamt-Inputkatalog**; Anlagenbereiche ZWL – Zwischenlager mit Behandlungsbereich; BBA - Biologische Bodenbehandlung):



Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -	Bemerkungen/ Einschränkun- gen/ Anlagen- bereiche
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	ZWL
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	BBA
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	BBA
02 01 10	Metallabfälle	ZWL
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ZWL
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ZWL
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	ZWL
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	ZWL
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	ZWL
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	ZWL
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	ZWL
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	ZWL
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	ZWL
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	ZWL
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	ZWL
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
05 01 17	Bitumen	ZWL



05 06 03*	andere Teere	ZWL
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	ZWL
06 01 02*	Salzsäure	ZWL
06 01 03*	Flusssäure	ZWL
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	ZWL
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	ZWL
06 01 06*	andere Säuren	ZWL
06 02 01*	Calciumhydroxid	ZWL
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	ZWL
06 02 05*	andere Basen	ZWL
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	ZWL
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	ZWL
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	ZWL
06 03 99	Abfälle a. n. g.	ZWL
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	ZWL
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	ZWL
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	ZWL
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	ZWL
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	ZWL
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	ZWL
06 13 03	Industrieruß	ZWL
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	ZWL
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ZWL
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZWL
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL



07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZWL
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
07 02 13	Kunststoffabfälle	ZWL
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ZWL
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZWL
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	ZWL
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ZWL
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZWL
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL



07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	ZWL
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 070 4*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ZWL
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ZWL
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZWL
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	ZWL
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	ZWL
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	ZWL
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	ZWL
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	ZWL
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	ZWL
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	ZWL
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	ZWL



08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	ZWL
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	ZWL
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	ZWL
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	ZWL
08 03 19*	Dispersionsöl	ZWL
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	ZWL
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
08 04 17*	Harzöle	ZWL
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	ZWL
09 01 04*	Fixierbäder	ZWL
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	ZWL
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	ZWL
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	ZWL
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	ZWL
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZWL
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZWL
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZWL
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZWL
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZWL
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZWL



10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZWL
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und - sande vor dem Gießen	ZWL
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	ZWL
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und - sande nach dem Gießen	ZWL
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	ZWL
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	ZWL
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	ZWL
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	ZWL
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	ZWL
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	ZWL
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	ZWL
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	ZWL
10 11 03	Glasfaserabfall	ZWL
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	ZWL
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	ZWL
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	ZWL
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	ZWL



10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehand- lung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	ZWL
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	ZWL
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	ZWL
10 12 03	Teilchen und Staub	ZWL
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehand- lung	ZWL
10 12 06	verworfene Formen	ZWL
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	ZWL
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli- che Stoffe enthalten	ZWL
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	ZWL
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	ZWL
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	ZWL
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ZWL
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	ZWL
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	ZWL
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	ZWL
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
11 05 01	Hartzink	ZWL
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	ZWL
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	ZWL
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und - lösungen	ZWL
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	ZWL
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	ZWL



12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	ZWL
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	ZWL
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	ZWL
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme der- jenigen, die unter 12 01 20 fallen	ZWL
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	ZWL
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	ZWL
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	ZWL
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	ZWL
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	ZWL
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	ZWL
13 01 13*	andere Hydrauliköle	ZWL
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	ZWL
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	ZWL
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	ZWL
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	ZWL
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	ZWL
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	ZWL
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	ZWL
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	ZWL
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeüber- tragungsöle	ZWL
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	ZWL
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	ZWL
		-



13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	ZWL
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	ZWL
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl- /Wasserabscheidern	ZWL
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	ZWL
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	ZWL + BBA
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	ZWL
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	ZWL
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl- /Wasserabscheidern	ZWL
13 07 01*	Heizöl und Diesel	ZWL
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	ZWL
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	ZWL
13 08 02*	andere Emulsionen	ZWL
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	ZWL
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	ZWL
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	ZWL
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	ZWL
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	ZWL
15 01 03	Verpackungen aus Holz	ZWL
15 01 04	Verpackungen aus Metall	ZWL
15 01 05	Verbundverpackungen	ZWL
15 01 06	gemischte Verpackungen	ZWL
15 01 07	Verpackungen aus Glas	ZWL
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	ZWL
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZWL
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druck-behältnisse	ZWL
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZWL



		T
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	ZWL
16 01 03	Altreifen	ZWL
16 01 07*	Ölfilter	ZWL
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	ZWL
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	ZWL
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	ZWL
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	ZWL
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	ZWL
16 01 16	Flüssiggasbehälter	ZWL
16 01 17	Eisenmetalle	ZWL
16 01 18	Nichteisenmetalle	ZWL
16 01 19	Kunststoffe	ZWL
16 01 20	Glas	ZWL
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	ZWL
16 01 99	Abfälle a. n. g.	ZWL Hier: Reste aus Waggontüten der DB
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	ZWL
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	ZWL
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	ZWL
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	ZWL
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	ZWL
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	ZWL
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	ZWL



16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ZWL
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ZWL
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	ZWL
16 06 01*	Bleibatterien	ZWL
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	ZWL
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	ZWL
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	ZWL
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	ZWL
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	ZWL
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	ZWL
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	ZWL
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	ZWL
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	ZWL
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	ZWL
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	ZWL
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZWL
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	ZWL
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	BBA
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	BBA



16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht- metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht- metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	ZWL
17 01 01	Beton	ZWL + BBA
17 01 02	Ziegel	ZWL + BBA
17 01 03	Fliesen und Keramik	ZWL + BBA
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL + BBA
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	ZWL + BBA
17 02 01	Holz	ZWL
17 02 02	Glas	ZWL
17 02 03	Kunststoff	ZWL
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZWL
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	ZWL + BBA
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	ZWL
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	ZWL
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	ZWL
17 04 02	Aluminium	ZWL
17 04 03	Blei	ZWL
17 04 04	Zink	ZWL
17 04 05	Eisen und Stahl	ZWL
17 04 06	Zinn	ZWL
17 04 07	gemischte Metalle	ZWL
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZWL
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	ZWL
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL + BBA



17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	ZWL + BBA
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ZWL + BBA
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	ZWL + BBA
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	ZWL + BBA
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	ZWL + BBA
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	ZWL
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	ZWL
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	ZWL
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	ZWL
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZWL
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	ZWL
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	ZWL
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	ZWL
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ZWL
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	ZWL
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	ZWL
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ZWL
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	ZWL
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	ZWL
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	ZWL
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	ZWL



19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	ZWL
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL + BBA
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	ZWL + BBA
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	ZWL
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	ZWL
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	BBA nur Zwischenla- gerung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	ZWL
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährli- chen Abfall enthalten	ZWL
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behand- lung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	ZWL
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	ZWL
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	ZWL
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	BBA nur Zwischenla- gerung, max. 2.000 t
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	ZWL
19 08 02	Sandfangrückstände	ZWL + BBA
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	ZWL + BBA
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	ZWL
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von lonenaustauschern	ZWL
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	ZWL



19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	ZWL
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von in- dustriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von in- dustriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	ZWL + BBA
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	ZWL + BBA
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	ZWL
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	ZWL
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	ZWL
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	ZWL
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	ZWL
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	ZWL
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	ZWL + BBA
19 12 01	Papier und Pappe	ZWL
19 12 02	Eisenmetalle	ZWL
19 12 04	Kunststoff und Gummi	ZWL
19 12 05	Glas	ZWL
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	ZWL
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	ZWL
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	ZWL + BBA
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	ZWL
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL + BBA



19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	ZWL
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL + BBA
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	ZWL + BBA
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL + BBA
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	ZWL
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL + BBA
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	ZWL + BBA
20 01 01	Papier und Pappe	ZWL
20 01 02	Glas	ZWL
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	ZWL
20 01 10	Bekleidung	ZWL
20 01 11	Textilien	ZWL
20 01 13*	Lösemittel	ZWL
20 01 14*	Säuren	ZWL
20 01 15*	Laugen	ZWL
20 01 17*	Fotochemikalien	ZWL
20 01 19*	Pestizide	ZWL
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	ZWL
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	ZWL
20 01 25	Speiseöle und -fette	ZWL
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	ZWL
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	ZWL
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	ZWL
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	ZWL
•		•



20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	ZWL
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batte- rien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthal- ten	ZWL
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	ZWL
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	ZWL
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	ZWL
20 01 39	Kunststoffe	ZWL
20 01 40	Metalle	ZWL
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	ZWL
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	ZWL
20 02 02	Boden und Steine	BBA
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	ZWL
20 03 03	Straßenkehricht	ZWL
20 03 04	Fäkalschlamm	ZWL

- 6.5 Andere Abfälle als unter Nebenbestimmung Nr. 6.4 genannt sind grundsätzlich von der Annahme, Lagerung und Behandlung ausgeschlossen.
- 6.6 Die zugelassenen Abfälle dürfen nur im Rahmen der genehmigten Lagermengen auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. in den Lagerhallen und Lagerbereichen gelagert werden. Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen.
- 6.7 Die Lagerung von Abfällen hat getrennt nach Abfallarten auf befestigten und abgedichteten Flächen zu erfolgen, um eine Vermischung und/oder Verdünnung gefährlicher Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen zu verhindern (Getrennthaltungs-, Vermischungsverbot). Ausgenommen hiervon sind die für die Behandlung/Vermischung zugelassenen Abfälle (leim-, farb- und/oder lackhaltige Abfälle sowie öl- und fetthaltige Abfälle).
- 6.8 Die Lagerbereiche sind deutlich sichtbar einzuteilen und örtlich zu kennzeichnen. Es ist ein Lagerplan zu erstellen, aus dem die Lagerbereiche und die dort lagernden Abfälle hervorgehen. Die Lagerung der Abfälle außerhalb der ausgewiesenen Lagerbereiche ist unzulässig.
- 6.9 Das Behandeln von Abfällen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Betriebseinheiten zulässig. Die Behandlung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass die nach der Behandlung separierten Fraktionen einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden können.



6.10 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind für alle Input-Abfälle Anliefer-/ Annahmebedingungen festzulegen bzw. zu aktualisieren.

6.11 Betriebsordnung

Vor Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch den Betreiber die Betriebsordnung zu aktualisieren. Die Betriebsordnung enthält maßgebliche Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Regelungen für den Umgang mit den Abfällen. Dazu gehören u.a. die Betriebs- und Öffnungszeiten (Annahmezeiten), vorgeschriebene Fahrwege, Vorschriften für den Ablauf und den Betrieb der Anlage, Angaben zum verantwortlichen Personal und zur Erreichbarkeit, Weisungsrechte des Personals, Vorschriften zur Kontrolle bei der Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie für das Qualitätsmanagement, Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Arbeitsschutz, insbesondere Regelungen zum Verhalten im Gefahrenfall. Die Betriebsordnung ist gut sichtbar an zentraler Stelle auszuhängen. Sie ist durch Fortschreibung zu aktualisieren.

6.12 Betriebshandbuch

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage das Betriebshandbuch zu aktualisieren.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Behandlung, die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen festzulegen. Weiterhin sind Arbeitsanweisungen und Betriebsanweisungen für sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten in Anlehnung an die TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten) zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den jeweiligen Arbeitsplätzen anzubringen (u.a. Eingangskontrollvorschrift für die Annahmekontrolle, Betriebsanweisung zur Verfahrensweise bei Anlieferung nicht zugelassener Abfälle).

Es sind die Anliefer-/ Annahmekriterien für alle Abfälle in das Betriebshandbuch aufzunehmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Die Kontrollintervalle des Betriebshandbuches für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person sind festzulegen. Das Betriebshandbuch ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

6.13 Annahme der Abfälle

Vor der Annahme sind die Abfälle zu deklarieren, in der Regel durch analytische Untersuchungen (für mineralische Abfälle insbesondere Eluat- und Feststoffwerte). Erst nach Kontrolle der Analytik und Abgleich mit den Annahmebedingungen der jeweiligen Abfallart darf eine Anlieferung erfolgen. Dabei richten sich die Analytik und die zu untersuchenden Parameter nach den Verordnungen und Richtlinien, die für den vorgesehenen Verwertungsweg gelten, wie z.B. für mineralische Abfälle Straßenbaurichtlinien/Technische Lieferbedingungen, Versatzverordnung, Deponieverordnung, Bundesbodenschutzgesetz/-verordnung, Ersatzbaustoffverordnung. Die Schadstoffgehalte dürfen die jeweiligen Grenzwerte nicht überschreiten.

Es ist sicherzustellen, dass Abfälle, die als nicht gefährlich deklariert werden, keine Gefährlichkeitsmerkmale nach AVV aufweisen. Die Annahme der Abfälle darf nur erfolgen, wenn deren weitere ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt und nachgewiesen ist. Die kontinuierliche Entsorgung des Zwischenlagers ist zu gewährleisten.

6.14 Annahmekontrolle

Bei jeder Anlieferung von Abfällen ist vor der Übernahme in die Anlage eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen.



Sie hat mindestens zu umfassen:

- Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle/organoleptische Prüfung auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch des Abfalls,
- Mengenermittlung (Masse in Tonnen),
- Kontrolle des Lieferscheines/Begleitdokumentes bzw. Begleitscheines,
- Bei Behältern: Überprüfung der Kennzeichnung des jeweiligen Behältnisses (Gefahrenkennzeichnung),
- Erstellung eines Eingangsscheines (Annahmebeleg/Wiegeschein),
- die Zuordnung zum jeweiligen Lager-/Anlagenbereich.

Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Vor Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch den Anlagenbetreiber die <u>Eingangskontrollvorschrift</u> zu überarbeiten, nach der die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.

Bei der Eingangskontrolle sind nachfolgende Angaben zu prüfen und auf dem Eingangsschein (Annahmebeleg/Wiegeschein) zu dokumentieren:

- Datum der Annahme des Abfalls,
- Abfallerzeuger/Herkunft des Abfalls,
- Abfallmenge (in Tonnen),
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
- Name und Anschrift des Beförderers, amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges, Ergebnis der Identitätskontrolle Abweichungen, Bemerkungen.
- 6.15 Bei der Abfallanlieferung sind in der Regel im Rahmen der Identitätskontrolle Rückstellproben entsprechend der gültigen Probenahmerichtlinien zu entnehmen, zu kennzeichnen und mindestens bis zum Ende der durchgeführten Behandlung und anschließender Entsorgung aufzubewahren. Dies gilt insbesondere für mineralische Abfälle und Chemikalien, mit Ausnahme von Kleinmengen aus gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen.
- 6.16 Bei Anlieferungen von Abfällen aus gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen kann auf eine analytische Untersuchung verzichtet werden, wenn die Herkunft, Abfallentstehung und Zusammensetzung bekannt sind und beschrieben werden (Abfallgenese). Sofern keine zweifelsfreie Identifikation bzw. Beurteilung des Reaktionsverhaltens der Abfälle möglich ist, sind Untersuchungen/Analysen vom Abfallerzeuger abzufordern.
- 6.17 Die Durchführung der Eingangskontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.18 Die aufarbeitungsfähigen Altölarten (stoffliche Verwertung) dürfen im Zwischenlager und beim Transport zu einer Verwertungsanlage nicht mit Altölarten einer anderen Altölkategorie vermischt werden. Die stoffliche Verwertung muss gewährleistet bleiben.
- 6.19 Zurückweisung von Abfällen
 - Nicht für die Anlage zugelassene Abfälle sind von der Annahme auszuschließen und zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch unter Angabe der Abfallart, der Menge, des Abfallerzeugers, des Transporteurs, des Kfz-Kennzeichens, des Grundes der Zurückweisung und der weiteren Vorgehensweise zu dokumentieren und umgehend der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde mitzuteilen.



- 6.20 Behandlung von leim-, färb- und/oder lackhaltigen Abfällen sowie von öl- und fetthaltigen Abfällen
- 6.20.1 In den Behandlungsbereichen dürfen nur Abfälle mit gleichen oder ähnlichen Stoffzusammensetzungen und Schadstoffkonzentrationen zusammengeführt werden mit der Zweckbestimmung der Entsorgung durch thermische Behandlung/energetische Verwertung. Andere Abfälle sind für diese Behandlung nicht zugelassen.
- 6.20.2 Es dürfen keine Abfälle vermischt werden, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- 6.20.3 Die aus der Vermischung entstehenden Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel nach AVV 19 02 04* (vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten) oder als Monocharge (z.B. ölhaltige Betriebsmittel) mit entsprechendem Abfallschlüssel zu entsorgen.
- 6.21 Behandlung in der biologischen Bodenbehandlung
- 6.21.1 Die zur biologischen Behandlung zugelassenen Abfallarten sind getrennt zu lagern und zu behandeln. Die Abfälle müssen stichfest sein.

 Grundsätzlich dürfen in der Bodenbehandlung nur Abfälle angenommen werden, deren Verunreinigungen eine biologische Behandlung zulassen.
- 6.21.2 Bauschutt, Erde und Steine sowie Beton bzw. Betongemische sind sind im Zusammenhang mit der mikrobiellen Behandlungsfähigkeit mittels Brech- und Klassiertechnik für die biologische Behandlung aufzubereiten.
- 6.21.3 Für die Annahme der Abfälle in der biologischen Bodenbehandlung werden nachstehende Grenzwerte festgelegt:

Parameter	Konzentration [(mg/kg TS)]
MKW	50.000
EOX	15
BTEX (Summe)	800
LHKW	5
PAK (nachTVO)	150
PCB	1

Die Annahme kann auch erfolgen, wenn der Analysenwert um max. 10 % größer ist als der Grenzwert.

- 6.21.4 Bei Abfällen aus Ölunfällen/Havarien, die Öl- oder Dieselverunreinigungen aufweisen und andere Kontaminationen ausgeschlossen werden können, ist die Bestimmung des Parameters MKW ausreichend. Derartige gefährliche Abfälle können gemeinsam behandelt werden (Vermischungsverbot entfällt).
- 6.21.5 Für die nach der biologischen Behandlung anfallenden Abfälle sind vom Betreiber Deklarationsanalysen gemäß den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen. Eine Abgabe zur Entsorgung ist erst dann zulässig, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte des vorgesehenen Entsorgungsweges einhalten.
- 6.21.6 Wird bei der Auswertung der Deklarationsanalysen festgestellt, dass das Reinigungsziel, auch bei längerer Behandlung des Abfalls, nicht erreicht wird und weiterhin Gefährlichkeitsmerkmale nach AVV aufweist, so ist der Abfall als gefährlicher Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.21.7 Vor der erstmaligen Abgabe von Abfällen an einen Abfallentsorger ist eine Probe zu entnehmen und zu analysieren. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen und



- so lange aufzubewahren, bis die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle beim "Endentsorger" abgeschlossen ist. Die Häufigkeit und der Umfang weiterer Nachfolge-Untersuchungen richtet sich nach den für den Entsorgungsweg geltenden gesetzlichen Regelungen.
- 6.21.8 Die Analysenergebnisse sind gemeinsam mit den Probenahmeprotokollen in einer Register-Dokumentation "Abfallanalytik" für die Bodenbehandlung aufzunehmen.
- 6.21.9 Verlieren die Abfälle nach Durchlaufen des Behandlungsverfahrens die Abfalleigenschaft, so richten sich die Abgabe der Materialien nach den Produktnormen des jeweiligen Verwendungszweckes. Das Ende der Abfalleigenschaft ist nachzuweisen.
- 6.21.10 Die Materialien, für die das Ende der Abfalleigenschaft nachgewiesen ist, sind getrennt von Abfällen zu lagern. Der Bereich ist zu kennzeichnen.
- 6.21.11 Die Abgabe von Erzeugnissen/Materialien unterliegt der Registerpflicht. Hierfür sind für jede Materialart/-charge die Mengen und das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, aufzulisten und spätestens nach 10 Kalendertagen zu unterschreiben. Die Register können elektronisch geführt werden.
- 6.22 Bei der Annahme von Abfallarten, die im Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) vom 20.06.2019 aufgeführt sind (in der jeweils aktuell gültigen Fassung; zuletzt geändert durch VO (EU) 2022/2400 vom 23.1.2022), hat der Anlagenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass eine qualitative und quantitative Deklaration der zu <u>erwartenden</u> persistenten organischen Stoffe vom jeweiligen Abfallerzeuger übergeben wird. Die persistenten organischen Stoffe und die zu beachtenden Konzentrationswerte sind im Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgeführt. Diese Parameter sind auch in den Analysenumfang für die Abgabe des behandelten Abfalls aufzunehmen.
- 6.23 Die in der Anlage anfallenden Abfälle aus der Lagerung sowie der Behandlung sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erfolgen.
 Gleiches gilt für die Entsorgung der beim bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfälle, z.B. aus der Wartung oder aus der Absiebung von Störstoffen im Bereich der Bodenbehandlung.
- 6.24 Durch den Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass ständig an einem geschützten Ort innerhalb der Anlage eine ausreichende Menge an Binde- und Aufsaugmitteln zur sofortigen Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen (z.B. Altöl bei Wartung der Geräte) vorgehalten wird. Gebrauchte Binde- und Aufsaugmittel sowie Reinigungsmaterialien sind in zugelassenen Behältnissen aufzunehmen, entsprechend zu kennzeichnen und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern. Eine Entsorgung über den Behandlungsbereich für öl- und fetthaltige Abfälle ist bei Erfassung der Abfallmengen möglich.

6.25 Personal

- Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit erforderlicher Sachkunde verfügen. Eine aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind so sicherzustellen, dass den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. Die Sachkunde bzw. Personalqualifikation/Berufserfahrung sowie die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.
- 6.26 Es ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter schriftlich zu bestellen, der die Voraussetzungen gemäß Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) erfüllt.



6.27 Betriebstagebuch

Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch, auch bestehend aus mehreren Teilen (z.B. je Betriebseinheit), zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

- a) das Eingangskontrollbuch mit Daten über angenommene Abfälle, Ergebnisse der Eingangskontrollen, Zuordnung nach AVV-Abfallschlüssel,
- b) die Nachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine (für gefährliche Abfälle mittels elektronischer Nachweisführung), Liefer-/Wiegescheine für angenommene und abgegebene Abfälle; Register über den In- und Output von Abfällen, Abgabe von Erzeugnissen, Analysenberichte; für die Bodenbehandlung die Register-Dokumentation "Abfallanalytik",
- c) die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung und Prüfberichte (z.B. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen),
- d) Dokumentation besonderer Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen (z.B. Zurückweisungen oder Sicherstellung von Abfällen),
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- f) die personelle Besetzung,
- g) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
- h) Nachweise über die Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch bzw. Einweisung in spezielle Tätigkeitsbereiche.

Die Betriebstagebücher und Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind von den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung ist durch Abzeichnen zu dokumentieren (mindestens monatlich). Die Betriebstagebücher und Register sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher und Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde in Klarschrift vorzulegen. Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Ein-

tragung, aufzubewahren. Nach Betriebseinstellung sind die Register mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

6.28 Registerpflichten

Für alle Abfälle, die angenommen (Input) oder abgegeben werden (Output), sowie über die hergestellten Erzeugnisse/Materialien sind Register zu führen. In die Register sind die zu führenden Dokumente, Nachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine einzustellen. Sie sind Bestandteil des Betriebstagebuches. Die Register sind mit allen Dokumenten für das laufende Jahr und die vorhergehenden drei Jahre der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Register für **gefährliche Abfälle** sind über das elektronische Abfallnachweisverfahren (elektronisches Register) zuführen.

Die Register über die Annahme und Abgabe von **nicht gefährlichen Abfällen** sollen Dokumente und Belege für jede angenommene bzw. abgegebene Charge mit mindestens folgenden Angaben enthalten:



- Bezeichnung des Abfalls/Abfallschlüsselnummer,
- Annahme-/Abgabedatum,
- Abfallmenge (in Tonnen),
- Erzeuger/Herkunft des Abfalls,
- bei Abgabe: übernehmende Person: Abfallbeförderer,
- bei Abgabe: Bestimmung der weiteren Entsorgung: Abfallentsorger/-verwerter mit Angabe der Entsorgungsanlage (soweit vorhanden: Entsorgernummer),
- Deklarationsanalysen für die jeweiligen Chargen, sofern erforderlich.

Die Register über Abgabe von Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus der Abfallbehandlung hervorgehen und das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben (vgl. § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), müssen folgende Angaben enthalten:

Als Überschrift die Material-/Stoffcharge und dazu die Angaben:

- Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde,
- Menge (in Tonnen).

Die Register sind vom Verantwortlichen regelmäßig zu unterschreiben. In Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde können die Register auch in anderer Form geführt werden (z.B. Tabellenform, elektronische Form).

6.29 Jahresübersicht

Für alle angenommenen Abfälle und für die zur Verwertung oder Beseitigung abgegebenen Abfälle sowie für die abgegebenen Erzeugnisse/Materialien/Stoffe ist eine **Jahres-übersicht** getrennt nach Abfallarten bzw. Materialarten zu erstellen. Die Jahresübersicht muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Art, Menge und Herkunft für die angenommenen Abfälle,
- Angaben zur Art, Menge und Entsorger für die abgegebenen Abfälle,
- Angaben zur Menge der abgegebenen Erzeugnisse/Produkte,
- Angaben zu den Lagermengen am Jahresende (nach Abfallart für Input und Output).

Die Jahresübersicht ist der zuständigen Behörde - ohne Aufforderung - bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu übersenden

6.30 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input-Abfälle, der entstandenen Output-Abfälle und Erzeugnisse/Produkte zu entnehmen. Die Proben können auch seitens des Anlagenbetreibers durch ein akkreditiertes Labor in Anwesenheit der zuständigen Behörde entnommen werden.

7 Wasserrecht

7.1 Es ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vornehmen zu lassen.



8 Gesundheitsschutz/Umwelthygiene

8.1 Sollten an den vorhandenen Trinkwasserleitungen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist vor der Abnahme beim zuständigen Gesundheits- und Veterinäramt die Freigabe der Trinkwasserleitung zu beantragen. Die Wasserprobe ist unmittelbar vor Aufnahme der Nutzung, aber rechtzeitig zur Vorlage des Freigabeergebnisses bei der Bauabnahme, von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen. Stagnationen im Trinkwassersystem vor Aufnahme der Nutzung sind zu vermeiden.

9 Betriebseinstellung

- 9.1 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
 - die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 9.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
 - Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 9.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 9.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.



IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Gegenstand der beantragten wesentliche Änderung sind die Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (ZWL) und die Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden (BBA) der Firma Stork Umweltdienste GmbH.

Der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (ZWL) liegen die folgenden Genehmigungen nach § 8 und § 16 BlmSchG zugrunde:

- 1. Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG vom 10.04.1997 (Az.: 2.1/824-1/Ja/Se) i.V.m. der Nr. 8.10 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BlmSchV
 - hier: Die 1. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung des Baukörpers und der technischen Einrichtung einer Gefahrstoffsammelstelle.
- 2. Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG vom 04.06.1997 (Az.: 2.1/824-2/Ja/Se)
 i.V.m. der Nr. 8.10 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BlmSchV
 - hier: Die 2. Teilgenehmigung umfasst die Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungsanlage mit einer Kapazität von ca. 90 t auf einer Fläche von ca. 150 m². Die Anlage dient der Lagerung, auch von Kleinmengen, sowie der Zusammenstellung der angenommenen Abfälle zu größeren Einheiten. Die Menge der gelagerten sehr giftigen Stoffe beträgt weniger als 2.000 kg.
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 19.07.1999 (Az. 2.1/998/Ja/Se)
 i.V.m. der Nr. 8.10 a) und b) Spalte 2 sowie der Ziffer 8.11 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BlmSchV

hier: Die Genehmigung umfasst die Erweiterung einer vorhandenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Die Anlagenkapazität vergrößert sich von 90 t auf 147,4 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle und 250 t überwachungsbedürftige Abfälle, die gleichzeitig gelagert werden können. Im Anlagenbereich können je 9 t besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle behandelt werden.

Die Gesamtfläche der Anlage vergrößert sich von 150 $\rm m^2$ auf 1.350 $\rm m^2$ Lager- und Behandlungsfläche.

Die jetzige Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden (BBA) wurde mit Bescheid nach § 4 BlmSchG vom 30.06.2000 (Az.: 46.23-44007-188) i.V.m. Nr. 8.10 a) und b) der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV genehmigt. Bestandteil des Genehmigungsverfahren war eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Inhalt der erteilten Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 20.000 t zu behandelndem Abfall pro Jahr und einer Lagerkapazität von 4.800 t. Die Anlage umfasst:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
1	Annahme	Waage, Annahmefläche
2	Vorbehandlung	Annahmefläche, Siebmaschine, Mobilbrecher, Radlader
3	Behandlung	Behandlungsfläche, Belüftungseinrichtung, Luftreinigung, Radlader, Umsetzer
4	Ausgang	Lagerfläche, Radlader



Mit dem Genehmigungsantrag vom 02.09.2022 (Posteingang im LVwA am 03.09.2022) beantragte die Stork Umweltdienste GmbH nunmehr eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der vorgenannten Anlagen. Es wurden die folgenden Sachverhalte beantragt:

- Zusammenfassen beider Anlagen zu einer Anlage, wobei die BBA dem ZWL als Betriebseinheit angegliedert werden soll,
- Erhöhung der Lagermengen im ZWL (neben dem Zuwachs der Böden aus der BBA zusätzliche Lagerkapazitäten für gefährliche Flüssigkeiten in Tanks und Feststoffen in Wechselcontainern),
- Sonstige Behandlung flüssiger gefährlicher Abfälle durch Zusammenfassung in Lagertanks > 10 t/d,
- Behandlung fester gefährlicher Abfälle durch Vermischung, Vermengung sowie durch Konditionierung > 10 t/d in Wechselcontainern,
- Erhöhung der Durchsatzkapazität des ZWL (neben dem Zuwachs der Böden aus der BBA zusätzliche Durchsätze sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle),
- Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Schlämmen > 50 t/d,
- Vergrößerung der Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
- Aufstellen einer Kleinwaage bis 10 t,
- Unwiderruflicher Verzicht auf die derzeit separate Genehmigung für die BBA mit Erteilung der beantragten Genehmigung.

Im Zuge der Zusammenfassung bzw. Zusammenführung der Anlagen soll die neue Betriebseinheit BE 10.07 (Biobeet-Nord) entweder für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Wechselcontainern (Hauptnutzung) oder für die mikrobielle Bodenbehandlung genutzt werden. Dabei sollen die bisher für die BBA genehmigten Kapazitäten mit der wesentlichen Änderung unverändert bleiben. Die Betriebseinheit BE 10.05 dient künftig der Vorbehandlung bzw. mechanischen Behandlung der Böden und der Behandlung der Erweiterung des Zwischenlagers.

Die geänderte Anlage soll zukünftig über die folgenden Kapazitäten verfügen:

- Durchsatzkapazität

	 für die Behandlung gefährlicher Abfälle 	
	durch Vermengen, Vermischen, Konditionieren von	50 t/d,
	- für die sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle von	100 t/d,
	- für die sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle	e von 150 t/d,
	- für die biologische Behandlung gefährlicher	202.//
	und nicht gefährlicher Abfälle von	600 t/d,
-	- Lagerkapazität für	
	- gefährliche Abfälle von	400 t,
	davon gefährliche Schlämme von	200 t,
	 nicht gefährliche Abfälle von 	300 t,
	- gefährliche und nicht gefährliche Böden zur Behandl	ung von 4.800 t,
-	- Umschlagkapazität für	
	- gefährliche Abfälle	110 t/d,
	- nicht gefährliche Abfälle von	240 t/d.



2 Genehmigungsverfahren

2.1 Allgemein

Die wesentliche Änderung einer Anlage ist gemäß § 16 BlmSchG genehmigungspflichtig. Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen ist die Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (ZWL) i.V.m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden (BBA) am Standort Magdeburg den Nrn. 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Die Anlage ist außerdem im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) aufgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder frei-gesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Zudem ist die Anlage durch die beantragte Änderung erstmals der Nr. 8.7.2.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Gesamtanlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BlmSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchzuführen. Des Weiteren sind gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 52 -Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte,
- Landesanstalt f
 ür Altlastenfreistellung,
- Stadt Magdeburg.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 des UVPG

Das Grundvorhaben ist unter Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schläm-



men mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr einzuordnen.

Die beantragte Zusammenlagerung stellt eine Änderung dieser technischen Anlage gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Stork Umweltdienste GmbH ist ein Unternehmen aus dem Bereich Entsorgung und Recycling. Am Standort Magdeburg, Parchauer Straße 3 betreibt sie mehrere Abfallanlagen. Dazu gehören:

- 1. Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden durch biologische Verfahren mit einem Durchsatz ab 10 t/d gefährlicher Abfälle und ab 50 t/d nicht gefährlicher Abfälle (BBA),
- 2. Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Umschlag und Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagermenge von 220 t und einem Behandlungsdurchsatz ab 10 t/d, sowie von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 175,5 t und einem Durchsatz ab 10 t/d (ZWL).

Die BBA besteht wesentlich aus 3 Teilen. Das sind:

- 1.1 sonstige mechanische Behandlung, wie Zerkleinern, Sieben, Vermengen, Vermischen, Konditionieren, Störstoffentnahme,
- 1.2 biologische Bodenbehandlung, Südflügel,
- 1.3 biologische Bodenbehandlung, Nordflügel.

Beide Anlagen sollen zu einer Anlage zusammengefasst werden. Zur Erweiterung werden Teile der BBA genutzt. Betroffen sind:

- Teil 1.3 zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in Wechselbehältnissen (Fässer, IBC, ASP, Wechselcontainer bis 35 m³),
- Teil 1.1 zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle durch Vermengen, Vermischen, Konditionieren sowie der sonstigen Behandlung durch Zerkleinern und Sieben.

Die Ausweitung des ZWL auf diese Bereiche bietet sich an, da der Boden der BBA wasserundurchlässig und mit einer Sperre mit Leckanzeige ausgestattet ist. Somit können beide Teile effizient und ohne vorherige Baumaßnahme genutzt werden. Zusätzlich soll das ZWL durch die Erhöhung von Kapazitäten zur Lagerung gefährlicher flüssiger Abfälle erweitert werden. Hierzu werden vorhandene doppelwandige Tanks vorgesehen. Diese sind bereits aufgestellt, werden aber bisher anderweitig genutzt. Neben vorstehenden Anpassungen sollen zusätzliche Außenflächen zur zeitweiligen Lagerung in Wechselbehältnissen genutzt werden. Vorgesehen hierfür sind Flächen um den Teil 1.3 der BBA.

Die Organisation der Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle im vorhandenen überdachten Bereich des ZWL zur Konditionierung soll angepasst werden. Die Anordnung der Stellplätz wird verändert. Bis auf das Aufstellen einer Kleinwaage bis 10 t werden keine zusätzlichen Geräte erforderlich.

Die BBA wird als eigenständige Anlage aufgegeben und als Betriebseinheit dem ZWL untergeordnet. Die Leistungsparameter der BBA werden nicht verändert.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgrundstück befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Magdeburg, westlich des August-Bebel-Dammes innerhalb des gültigen Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg, B-Plan-Nr.: 103-1, August-Bebel-Damm/ Westseite; Stand Mai 2006 mit der 3. Änderung. Das Betriebsgrundstück und das angrenzende Umfeld sind als Industriegebiet ausgewiesen.



Folgende geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG befinden sich im Umkreis des Vorhabengebietes:

- Schrotelauf am Barleber See,
- Feuchtbiotop nördlich der Metritze,
- Metritze Rothensee,
- Verbuschter Magerrasen nördlich Rothensee,
- Magerrasen im Gewerbegebiet Rothensee.

<u>Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1.000 m):</u>

Ca. 700 m westlich des Vorhabengebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet "Barleber-Jersleber See mit Elbniederung".

Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schrote befindet sich ca. 400 m westlich der Anlage. Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Elbe liegt ca. 400 m östlich der Anlage. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südlich (Verwaltungsgebäude mit Bunker) zum Vorhabengebiet.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch die Änderung erhöht sich der Jahresdurchsatz im Vergleich zum Bestand. Die Auswirkungen für die Umwelt durch den Standort sind jedoch im zulässigen Rahmen. Als Lärmminderungsmaßnahmen sind u.a. die Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h auf dem Betriebsgelände sowie die Vermeidung des Entladens mit hohen Drehzahlen durch Unterweisung vorgesehen. Zusätzlich wurde eine Schallimmissionsprognose (03.08.2022) erstellt, welche eine sichere Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ergab. Von der Anlage im Bestand als auch durch die Änderung gehen keine weiteren Emissionen aus. Gemäß Staubimmissionsprognose vom 19.04.2022 wurde die von der Anlage ausgehenden Staubbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten als unerheblich ermittelt. Ein Brand in der Anlage ist aufgrund des Dargebots der überwiegenden Stoffe unwahrscheinlich. Erfolgt ein Brand, stehen ausreichend Löschmittel zur Verfügung. Kontaminiertes Löschwasser kann aufgefangen werden. Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind ergriffen, Dokumente dazu gestellt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Anlage ist bereits errichtet und wird seit Jahren betrieben. Es erfolgen keine weiteren Bauaktivitäten. Von der Anlage werden nur relativ geringe Emissionen an ungefährlichen Stäuben hervorgerufen. Da die daraus resultierenden Immissionen an Staub und Staubniederschlag die Irrelevanzschwelle (Feinstaub: 1,2 µg / m³, Staubniederschlag: 0,0105 g / (m² * Tag)) nach TA Luft im Umfeld unterschreiten, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen geschützten Biotope nicht zu erwarten. Ebenso können Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes "Barleber-Jersleber See mit Elbniederung" aufgrund des relativ großen Abstandes (ca. 700 m) zur Anlage ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Es werden keine Baumaßnahmen im Sinne von Flächenversiegelungen vorgenommen. Alle baulichen Anlagen befinden sich im Bestand.

Schutzgut Wasser

Im Zuge der Zusammenlagerung werden oberirdisch 3 Tanks aufgestellt, in denen flüssige Abfälle gesammelt werden (Altöl, Öl-Wassergemische, Emulsionen). Die Tanks sind jeweils doppelwandig mit Leckanzeige ausgestattet. Die Tanks sind als Lager für wasserge-



fährdenden Stoff mit der Errichtung bei der unteren Wasserbehörde angezeigt. Die gefährlichen Schlämme werden auf einer nach Wasserhaushaltsrecht zugelassenen Betonfläche mit doppelter Folienabdeckung in dichten Stahlcontainern, IBC oder ASP, zeitweilig gelagert. Das Behandeln der Schlämme erfolgt in dichten Containern in der Halle auf der zugelassenen geprüften Fläche. Das zeitweilige Lagern der Schlämme ist nicht Hauptzweck der Anlage, kann aber vorkommen. Die Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann somit, auch beim heutigen Stand der Technik, ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Luft und Klima

Die Abluft wird über Aktivkohlefilter gereinigt und über das Dach ins Freie abgegeben. Zur Emissionsminderung an diffusen Flächen werden u.a. Stäube z.B. durch Sprühwasser auf ein Minimum reduziert und Ausdünstungen an freien Oberflächen durch z.B. zügiges Abdecken der Behälter nach der Beladung gemindert. Seitens des Anlagenbetreibers werden an 5 Emissionspunkten Emissionsmessungen durchgeführt und bei einer bestimmten Kohlenstoffkonzentration ausgetauscht. Gemäß Staubimmissionsprognose vom 19.04.2022 wurde die von der Anlage ausgehenden Staubbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten als unerheblich ermittelt. Mit Belastungen des Meso- und Mikroklimas durch betriebsbedingte Emissionen ist demnach nicht zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Das Anlagenumfeld ist industriell vorbelastet (Hallen, Zufahrtstraßen). Im Zuge der Zusammenlegung der zwei Anlagen ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Zuge der Zusammenlegung der zwei Anlagen ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter".

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren konnte verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte am 15.12.2021 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und ortsüblich in der Stadt Magdeburg.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BlmSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am 15.11.2022 in der örtlichen Tageszeitung (Volksstimme - Ausgabe Magdeburg) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 11/2022).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG für einen Zeitraum von einen Monat (23.11.2022 bis einschließlich 22.12.2022) öffentlich in der Stadt Magdeburg und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.



Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BlmSchG). Die Einwendungsfrist endete am 23.01.2023.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 23.02.2023 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 15.02.2023 in der Volksstimme und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 02/2023) bekannt gegeben.

2.4 Ausgangszustandsbericht

Es ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich.

Für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht, sofern relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Relevante gefährliche Stoffe sind Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (§ 3 Abs. 10 BlmSchG). Als gefährliche Stoffe sind im Sinne des BlmSchG Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) einzustufen.

Der Bericht über den Ausgangszustand soll den Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers dokumentieren und festhalten. Es soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. Damit dient der Ausgangszustandsbericht der Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Die Prüfung auf gefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) ergab für 19 der zum Einsatz kommenden Stoffe verschiedene Gefahrenmerkmale sowie die Zuordnung zu den Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 und 2.

Zwei der eingesetzten Stoffe (Diesel und Getriebeöl LS 90) sind als stofflich und mengenmäßig relevant einzustufen. Beide Stoffe sind der WGK 2 zugeordnet und überschreiten die für diese WGK maßgebende Lagerungskapazität von 100 kg.

Damit ist die Erstellung eines AZB im Grundsatz erforderlich. Beim Umgang mit den Stoffen in einer AwSV-Anlage sind um den Faktor 10 höhere Mengenschwellen bezogen auf den Einzelstoff in der jeweiligen AwSV-Anlage anzusetzen.

Bei Umgang des Stoffes Getriebeöl LS 90 in einer AwSV-Anlage würde aufgrund der Lagerungskapazität von 400 kg diese Ausnahmeregelung greifen und der Teilbereich der AwSV-Anlage wäre von der Betrachtung im AZB auszunehmen. Der Stoff Diesel überschreitet mit einer Lagerungskapazität von 10.000 kg auch die bei Umgang in einer AwSV-Anlage zulässige Lagermenge. Damit ist die Erstellung eines AZB erforderlich.

Entsprechend § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BlmSchG ist daher für das Vorhaben ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Der Ausgangszustandsbericht ist bis spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (siehe Abschnitt III, Nebenbestimmungen Nr. 1.9).



3 Entscheidung

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BlmSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BlmSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Mit Erteilung der Änderungsgenehmigung wird, wie beantragt, die BBA Nebeneinrichtung des ZWL und beide Anlagen werden zusammengeführt. Auf die separate Nutzung der Genehmigung für die BBA wird in diesem Zuge durch die Antragstellerin unwiderruflich verzichtet.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG soll bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG das Erbringen einer Sicherheitsleistung auferlegt werden (siehe dazu auch Begründung zur Sicherheitsleistung in Abschnitt IV unter Kapitel 4.1).

Des Weiteren schließt die Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Stork Umweltdienste GmbH hat mit ihrem Antrag vom 02.09.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Nebenbestimmung Nr. 1.1 bis Nr. 1.5 in Abschnitt III

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BlmSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BlmSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u.a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbar-



schaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der Nebenbestimmung Nr. 1.5 wird daher dem Betreiber das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Nebenbestimmung Nr. 1.6 in Abschnitt III

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BlmSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs, enthalten.

Die Umsetzung dieser Anforderung wird sichergestellt durch das Vorhalten einer Betriebsanweisung auch für die geänderte Anlage, in der vorgeschrieben wird, wie bei vom Regelbetrieb abweichenden Zuständen zu verfahren ist.

Nebenbestimmung Nr. 1.7 in Abschnitt III (Wechsel des Entsorgungsweges)

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2c BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nebenbestimmung Nr. 1.8 in Abschnitt III und Nr. 4 in Abschnitt I (Sicherheitsleistung)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A - zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA)).

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, und Energie (MULE) vom 01.12.2016 (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.



Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG soll bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG das Erbringen einer Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Bezugsgrößen für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind im Allgemeinen die gelagerten Abfälle (Abfälle gemäß Abfallartenkatalog) in Verbindung mit den abfallspezifischen Mengen in oder auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen und Speicherkapazitäten.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BlmSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Den Vorgaben des o.g. Erlasses entsprechend, sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten für die Berechnung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen. Die ermittelten Entsorgungskosten (angegeben in EURO/Tonne) orientieren sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen für die jeweilige Abfallart und werden einmal jährlich fortgeschrieben.

Bei der in Rede stehenden Anlage sind insbesondere durch Art, Menge und Beschaffenheit der gelagerten/zu behandelnden Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können (Dabei sind alle Abfälle bis zur vollständigen Beräumung der Grundstücksflächen zu berücksichtigen.),
- Untersuchung und Deklaration von Abfällen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung (u.a. Analytik),
- Vorbereitung der Entsorgung durch Umschlag-, Sortier- sowie Behandlungsprozesse (inkl. Beladung von Transportfahrzeugen),
- Transportprozesse bis zur vorgesehenen Entsorgung der Abfälle,
- Gegebenenfalls auch die Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen.
- Durchführung von ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sowie der Kontrolle und Überwachung der Ausführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten Abfällen (In- und Output). Abfälle mit positivem und unbekanntem Marktwert wurden bei der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt. Aufgrund der Anzahl der Abfallschlüssel hat dieses Vorgehen keinen signifikanten Einfluss auf die Berechnung der Sicherheitsleistung. Diese Abfälle sind in den Tabellen 2 und 3 mit 0 € Entsorgungskosten veranschlagt.

Zusätzlich zu den Entsorgungskosten addieren sich weitere Nebenkosten wie Transportund Umschlagkosten, welche ebenso auf belastbaren Recherchen des LAU beruhen, sowie Kosten für Analysen der zu entsorgenden Abfälle. Für diese Kosten wird in Abhängigkeit von Art und Umfang der Anlage in Verbindung mit den genehmigten Abfallarten ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 % bis 20 % der (Gesamt-)Entsorgungskosten angerechnet (vgl. BVerwG, 13.03.2008, 7 C 44/07, juris Rdnr. 41). Im vorliegenden Fall wurden die Ne-



benkosten auf 20 % festgesetzt, da die Anlage einen umfangreichen Abfallarten-Katalog an vornehmlich gefährlichen Abfällen sowie eine nicht unerhebliche Lagerkapazität besitzt.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den untenstehenden Tabellen 1 bis 3. Die darin enthaltenen spezifischen Entsorgungskosten basieren auf durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2023. Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wurden nur die gelisteten gefährlichen Abfälle und deren maximale Lagerkapazität in Bezug auf die Zusammenführung von ZWL und BBA betrachtet. Dieses Vorgehen ist gerechtfertigt, da gefährliche Abfälle (im Gegensatz zu nicht gefährlichen Abfällen) ein höheres Gefahrenpotenzial mit einhergehenden höheren Entsorgungskosten verursachen und im Fall einer Ersatzvornahme vom "ungünstigsten Fall" (wäre hier die Nutzung der BE 10.07 (Biobeet-Nord) für die Behandlung/Lagerung von gefährlichen Böden) auszugehen ist. In dem betrachteten Szenario wird somit angenommen, dass in der Bodenbehandlungsanlage in maximaler Lagermenge in Höhe von 4.800 t Abfälle gemäß Tabelle 2 gelagert werden. Zudem wird die Annahme getroffen, dass in den Lagerbereichen des Zwischenlagers und den neuen Lagerbereichen außerhalb der Bodenbehandlungshalle Abfälle gemäß Tabelle 3 in Höhe von 400 t gelagert werden. Somit wurden in der Berechnung die bereits vor der Anlagezusammenlegung genehmigten Lagermengen und die jeweils zulässigen gefährlichen Abfälle herangezogen. Diese Vorgehensweise ist realitätsnah und entspricht demnach den Vorgaben des o.g. Erlasses.

Zudem hat die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 14.06.2024 für alle gefährlichen Abfälle, sowohl für das Zwischenlager als auch für die Bodenbehandlung, spezifische Lagermengen festgelegt. Diese Herangehensweise entspricht ebenfalls den Vorgaben des o.g. Erlasses. Hier ist jedoch zu beachten, dass die abfallspezifischen Lagermengen in Summe die zulässigen Gesamtlagermengen überschreiten. Diesbezüglich ist dem Schreiben vom 14.06.2024 zu entnehmen, dass dies keiner Änderung der beantragten Gesamtlagermengen bedingt. Innerhalb dieser Lagermengen dürfen demnach einzelne Abfälle eine spezifische Lagermenge nicht überschreiten.

Mit Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 24.05.2023 zeigte der Betreiber die Aufnahme von Abfällen mit AS 19 03 06* in den Abfallartenkatalog an. Das angezeigte Vorhaben wurde mit Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 19.06.2023 freigestellt. Der in Rede stehende Abfall wurde folglich in der Berechnung der Sicherheitsleistung berücksichtigt.

Mit Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG vom 24.11.2023 zeigte der Betreiber die Aufnahme von Abfällen mit AS 19 01 17* in den Abfallartenkatalog an. Das angezeigte Vorhaben wurde mit Bescheid nach § 15 Abs. 2 BlmSchG vom 08.12.2023 freigestellt. Der in Rede stehende Abfall wurde folglich in der Berechnung der Sicherheitsleistung berücksichtigt.

Es ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von **422.562,79** €, welche mit diesem Bescheid vom Betreiber verlangt wird. Die Mehrwertsteuer, in Höhe von derzeit 19 %, ist im vorgenannten Betrag enthalten.

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S. des § 4 Abs.1 Satz 1 BlmSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und



 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung - unter Verzicht auf die Rücknahme - des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z.B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein.

Gemäß Punkt 5 des o.g. Runderlasses des MULE soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheit des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Der vollständige Abfallartenkatalog ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle 4.

Tabelle 1: Aufstellung Sicherheitsleistung				
Bezeichnung	Kosten			
Entsorgungskosten BBA		213.166,18 €		
Entsorgungskosten ZWL	4	82.746,14 €		
Prozentpauschale	20%	59.182,46 €		
Netto-Sicherheitsleistungen		355.094,78 €		
Mwst.	19%	67.468,01 €		
Brutto-Sicherheitsleistungen		422.562,79 €		

Tabelle 2 : Liste gefährliche Abfälle BBA mit Entsorgungskosten und abfallspezifische Lagermengen					
AS	Bezeichnung	Preis [€/t]	Menge [t]	Kosten [€]	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	100,00	100,00	10.000,00	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materia- lien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgi- schen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	23,50	50,00	1.175,00	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen	30,00	1.000,00	30.000,00	



		von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			
17	03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	48,00	200,00	9.600,00
17	05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	24,00	3.000,00	72.000,00
17	05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	26,00	200,00	5.200,00
17	05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	19,00	500,00	9.500,00
19	01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schla- cken, die gefährliche Stoffe enthalten	80,00	100,00	8.000,00
19	01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,00	100,00	0,00
19	03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	48,00	100,00	4.800,00
19	12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	139,75	100,00	13.975,00
19	13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	100,00	35.000,00
19	13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	211,00	100,00	21.100,00
19	13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe ent- halten	350,00	100,00	35.000,00
Summe 5.750,00				255.350,00	
zulässige Lagermenge				4.800,00 t	
	Entsorgungskostenkorrektur aufgrund Lagermengendifferenz (Faktor 0,8348)				213.166,18 €

Tabelle 3: Liste gefährliche Abfälle **ZWL** mit Entsorgungskosten und abfallspezifische Lagermengen

AS	Bezeichnung	Preis [€/t]	Menge [t]	Kosten [€]
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährli- che Stoffe enthalten	95,00	1,00	95,00
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	1,00	350,00
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	1,00	350,00



05 04 00*	Cablinana and day betwick asiman an Ab	250.00	4.00	250.00
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	1,00	350,00
05 06 03*	andere Teere	350,00	1,00	350,00
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	197,50	0,50	98,75
06 01 02*	Salzsäure	127,50	0,10	12,75
06 01 03*	Flusssäure	320,00	0,50	160,00
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	500,00	0,10	50,00
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	1.200,00	0,10	120,00
06 01 06*	andere Säuren	320,00	1,00	320,00
06 02 01*	Calciumhydroxid	95,00	1,00	95,00
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	350,00	1,00	350,00
06 02 05*	andere Basen	372,50	0,10	37,25
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	175,00	1,00	175,00
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwer- metalle enthalten	70,00	1,00	70,00
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	6.850,00	0,10	685,00
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	75,00	5,00	375,00
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	0,00	0,50	0,00
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschläm- me	0,00	0,10	0,00
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	850,00	1,00	850,00
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	237,50	5,00	1.187,50
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	0,00	5,00	0,00
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	850,00	1,00	850,00
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	316,67	5,00	1.583,35
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillati- onsrückstände	850,00	1,00	850,00
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillations- rückstände	447,50	5,00	2.237,50
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	550,00	1,00	550,00
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	650,00	1,00	650,00



07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	380,00	5,00	1.900,00
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillations- rückstände	486,67	2,00	973,34
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	5,00	425,00
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	275,00	1,00	275,00
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	1,00	85,00
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	275,00	10,00	2.750,00
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	5,00	425,00
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mut- terlaugen	120,00	20,00	2.400,00
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	252,50	2,00	505,00
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	250,00	2,00	500,00
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillati- onsrückstände	220,00	2,00	440,00
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillations- rückstände	335,00	2,00	670,00
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	550,00	2,00	1.100,00
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	377,50	2,00	755,00
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	5,00	425,00
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1.200,00	10,00	12.000,00
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	245,00	5,00	1.225,00
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	275,00	5,00	1.375,00
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	157,50	5,00	787,50
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·



07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillati- onsrückstände	220,00	5,00	1.100,00
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillations- rückstände	450,00	10,00	4.500,00
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	550,00	2,00	1.100,00
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	225,00	10,00	2.250,00
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	5,00	425,00
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	380,00	5,00	1.900,00
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	850,00	5,00	4.250,00
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlaugen	250,00	2,00	500,00
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillati- onsrückstände	300,00	2,00	600,00
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillations- rückstände	540,00	2,00	1.080,00
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	412,50	2,00	825,00
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	375,00	5,00	1.875,00
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101,67	5,00	508,35
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stof- fe enthalten	455,00	20,00	9.100,00
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	400,00	2,00	800,00
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	450,00	2,00	900,00
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfer- nung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	470,00	2,00	940,00
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	450,00	2,00	900,00
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	470,00	2,00	940,00
	·			



08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	450,00	2,00	900,00
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	150,00	1,00	150,00
08 03 19*	Dispersionsöl	0,00	1,00	0,00
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	457,50	15,00	6.862,50
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	72,80	20,00	1.456,00
08 04 17*	Harzöle	0,00	1,00	0,00
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	300,00	0,50	150,00
09 01 04*	Fixierbäder	350,00	0,10	35,00
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	250,00	0,10	25,00
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	230,00	0,50	115,00
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	70,00	0,50	35,00
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	95,00	1,00	95,00
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,00	1,00	0,00
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	1,00	80,00
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	1,00	80,00
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	1,00	80,00
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	1,00	80,00
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	80,00	1,00	80,00
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießfor- men und -sande vor dem Gießen	0,00	1,00	0,00
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	350,00	5,00	1.750,00
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	266,67	5,00	1.333,35
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	5,00	1.750,00



10 09	9 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,00	5,00	0,00
10 10	09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	120,00	5,00	600,00
10 10) 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	5,00	1.750,00
10 11	l 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	200,00	5,00	1.000,00
10 11	I 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	110,00	5,00	550,00
10 11	l 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	95,00	5,00	475,00
10 11	I 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,00	5,00	0,00
10 11	I 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,00	5,00	0,00
10 12	2 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	5,00	1.750,00
10 12	2 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,00	5,00	0,00
10 14	1 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gas- reinigung	950,00	0,10	95,00
11 01	l 07*	alkalische Beizlösungen	192,00	5,00	960,00
11 01	I 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	283,75	5,00	1.418,75
12 01	I 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	165,00	5,00	825,00
12 01	I 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	79,00	20,00	1.580,00
12 01	I 10*	synthetische Bearbeitungsöle	95,00	5,00	475,00
12 01	l 12*	gebrauchte Wachse und Fette	423,33	1,00	423,33
12 01	l 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	10,00	3.500,00
12 01	I 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	5,00	425,00
12 01	1 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00	5,00	1.750,00
12 03	3 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	0,00	5,00	0,00
13 01	l 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	400,00	5,00	2.000,00
13 01	l 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölba-	275,00	5,00	1.375,00



		sis			
13	01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineral- ölbasis	250,00	0,50	125,00
13	01 11*	synthetische Hydrauliköle	0,00	5,00	0,00
13	01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,00	5,00	0,00
13	01 13*	andere Hydrauliköle	80,00	5,00	400,00
13	02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00	2,00	0,00
13	02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00	30,00	0,00
13	02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	125,00	1,00	125,00
13	02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	125,00	1,00	125,00
13	02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	250,00	1,00	250,00
13	03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertra- gungsöle auf Mineralölbasis mit Aus- nahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	275,00	1,00	275,00
13	03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeüber- tragungsöle auf Mineralölbasis	85,00	1,00	85,00
13	03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	95,00	1,00	95,00
13	03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	95,00	1,00	95,00
13	03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertra- gungsöle	85,00	1,00	85,00
13	04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	120,00	1,00	120,00
13	04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	120,00	1,00	120,00
13	04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	120,00	5,00	600,00
13	05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	416,67	5,00	2.083,35
13	05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	57,50	20,00	1.150,00
13	05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	100,00	5,00	500,00
13	05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	180,00	5,00	900,00
13	05 07*	öliges Wasser aus Öl- /Wasserabscheidern	145,00	5,00	725,00
13	05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	180,00	5,00	900,00
13	07 01*	Heizöl und Diesel	240,00	5,00	1.200,00



13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	240,00	5,00	1.200,00
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,00	0,00	0,00
13 08 02*	andere Emulsionen	165,00	1,00	165,00
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	120,00	1,00	120,00
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	250,00	1,00	250,00
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	380,00	5,00	1.900,00
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	160,00	10,00	1.600,00
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	450,00	1,00	450,00
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	160,00	10,00	1.600,00
16 01 07*	Ölfilter	0,00	1,00	0,00
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	400,00	1,00	400,00
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	0,00	1,00	0,00
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	100,00	1,00	100,00
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	190,00	1,00	190,00
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme der- jenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	1.150,00	1,00	1.150,00
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2.900,00	1,00	2.900,00
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme der- jenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	134,00	1,00	134,00
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	0,00	1,00	0,00
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1.925,00	0,10	192,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborche- mikalien	1.940,00	0,50	970,00



16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	813,45	5,00	4.067,25
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	813,80	5,00	4.069,00
16 06 01*	Bleibatterien	0,00	1,00	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	350,00	1,00	350,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	4.500,00	0,10	450,00
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	350,00	0,10	35,00
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	57,50	20,00	1.150,00
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	98,00	20,00	1.960,00
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährli- che Übergangsmetalle oder deren Ver- bindungen enthalten	866,67	0,10	86,67
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	250,00	0,10	25,00
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	350,00	0,10	35,00
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1.147,50	0,10	114,75
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00	1,00	99,00
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materia- lien aus nichtmetallurgischen Prozes- sen, die gefährliche Stoffe enthalten	125,00	1,00	125,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktio- nen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	85,00	5,00	425,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,00	40,00	0,00
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	48,00	5,00	240,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	333,33	25,00	8.333,25
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,00	5,00	0,00
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,00	5,00	0,00
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	24,00	5,00	120,00



26,00	5,00	130,00
19,00	5,00	95,00
104,40	5,00	522,00
	15,00	3.750,00
115,00	30,00	3.450,00
0,00	5,00	0,00
400,00	0,10	40,00
400,00	1,00	400,00
130,00	20,00	2.600,00
0,00	0,10	0,00
850,00	0,10	85,00
0,00	0,10	0,00
265,00	5,00	1.325,00
275,00	5,00	1.375,00
80,00	5,00	400,00
68,00	5,00	340,00
125,00	40,00	5.000,00
255,00	5,00	1.275,00
283,33	1,00	283,33
283,33	1,00	283,33
400,00	1,00	400,00
	19,00 104,40 250,00 115,00 0,00 400,00 400,00 130,00 0,00 850,00 0,00 265,00 275,00 80,00 125,00 125,00 283,33 283,33	19,00 5,00 104,40 5,00 250,00 15,00 115,00 30,00 0,00 5,00 400,00 0,10 400,00 1,00 0,00 0,10 850,00 0,10 265,00 5,00 275,00 5,00 80,00 5,00 125,00 40,00 283,33 1,00 283,33 1,00



350,00 295,00 262,50 261,67
295,00 262,50
262,50
261,67
259,00
350,00
771,90
2.600,00
1.750,00
1.055,00
1.750,00
650,00
650,00
650,00
970,00
1.940,00
0,00
360,00
650,00
515,00



20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arznei- mittel	0,00	1,00	0,00
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumu- latoren, die solche Batterien enthalten	250,00	1,00	250,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	10,00	10,00	100,00
Summe			945,00	195.478,72
insgesamt zulässige Lagermenge		400,00 t		
Entsorgungskostenkorrektur aufgrund Lagermengendifferenz (Faktor 0,8348)			82.746,14 €	

Tabelle 5: Liste des vollständigen Abfallartenkataloges		
AS	Bezeichnung	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
02 01 10	Metallabfälle	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	



05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 17	Bitumen
05 06 03*	andere Teere
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände



07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien



T	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 17*	Harzöle
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen



09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten



10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 05 01	Hartzink
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten



12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische



15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halo-



	nen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel



17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen



F	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser



19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen



_	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle



20 02 02	Boden und Steine	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 03	3 03 Straßenkehricht	
20 03 04	Fäkalschlamm	

Nebenbestimmung Nr. 1.9 (Ausgangszustandsbericht)

Gemäß § 7 Abs.1 Satz 5 der 9. BlmSchV kann die Behörde kann zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des BlmSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

4.2 Baurecht

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 BauGB zulässig.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 103-1 "August-Bebel-Damm Westseite". Die geplante Nutzungsänderung der Halle ist planungsrechtlich gemäß § 30 BauGB zulässig. Das Grundstück liegt im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Rothensee, Zone 1. Es steht in Übereinstimmung mit den Zielen der Entwicklungsmaßnahme.

Bauordnungsrecht

Der Erteilung der Genehmigung nach § 71 BauO LSA wird zugestimmt.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, ein. Die Baugenehmigung ist nach § 71 Abs. 1 BauO LSA zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Erteilung der Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erfolgen (§ 71 Abs. 3 BauO LSA).

Mit Datum vom 01.12.2022 wurde eine statische Unbedenklichkeitserklärung des Entwurfsverfassers abgegeben, dass durch die geplante Nutzungsänderung keine statischen Änderungen ausgelöst werden. Somit geht die untere Bauaufsichtsbehörde davon aus, dass nach § 3 Satz 1 BauO LSA die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird.

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nr. 6 in Abschnitt I und der Nebenbestimmungen Nr. 2.1 und Nr. 2.2 in Abschnitt III bauordnungsrechtlich zulässig.

Zu Nr. 6 in Abschnitt I

Gemäß §§ 3 i.V.m. § 13 Satz 1 sowie 2 BauO LSA müssen Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Dies schließt in belasteten Gebieten die Prüfung auf Kampfmittel ein. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein.



Zu Nebenbestimmung Nr. 2.1

Nach § 52 Abs. 1 BauO LSA hat der Bauherr vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde verfügen (§ 55 Abs. 2 BauO LSA).

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.2

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA hat der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zudem kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 80 Abs. 1 BauO LSA im Rahmen der Bauüberwachung Forderungen stellen.

Zu den beantragten Abweichungen vom § 26 Abs.1 und § 29 Abs.2 BauO LSA (Abschnitt I, Nr. 5)

Die beantragten Abweichungen nach § 66 BauO LSA für die Halle zur mikrobiellen Bodenbehandlung von § 26 Abs. 1 BauO LSA, dass das Tragwerk aus einer brandschutztechnisch ungeschützten Stahlkonstruktion besteht und von § 29 Abs. 2 BauO LSA, dass keine Unterteilung in Brandabschnitte erfolgt, werden zugelassen.

Anforderuna:

Gemäß § 26 Abs. 1 BauO LSA müssen "Tragende und aussteifende Wände und Stützen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 feuerhemmend sein".

Entsprechend § 29 Abs. 2 BauO LSA "...sind Brandwände erforderlich.... als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m".

Abweichende Ausführung und Kompensation:

Die vorhandene Halle, die mit dem vorliegenden Antrag umgenutzt werden soll, wurde nach Industriebaurichtlinie mit Stahltragwerk (ohne Feuerwiderstand) und Brandabschnitten > 40 m im Bestand rechtmäßig errichtet.

Beurteilung:

Es handelt sich vorliegend um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Ein Sonderbautatbestand im Sinne des § 2 Abs. 4 BauO LSA wurde nicht festgestellt. Entsprechend § 65 Abs. 3 BauO LSA ist für Vorhaben dieser Größenordnung der Brandschutznachweis nicht zu prüfen. Die Prüfung beschränkt sich auf die beantragten Abweichungen.

Die geplante Art der Nutzung entspricht dem Katalog der Nutzungsarten der Industriebaurichtline.

Es wird durch den Verfasser des Brandschutznachweises anhand der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) umfänglich nachgewiesen, dass der Zweck der Vorschrift erfüllt sowie das Schutzziel entsprechend den Anforderungen des § 14 BauO LSA erreicht wird.

Im vorgelegten Brandschutznachweis vom Juli 2021, aufgestellt vom Ing.-Büro H.-M. Hackert, wird aufgezeigt, dass die sichere Benutzbarkeit der bestehenden Halle (1.300 m²) auf diese (andere) Weise gewährleistet wird.

Somit kann aus brandschutztechnischer Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde den schriftlichen und begründeten Anträgen vom 16.03.2023 folgende Abweichungen nach § 66 Abs.1 BauO LSA von den Anforderungen des § 26 Abs. 1 BauO LSA "Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 feuerhemmend sein" sowie von § 29 Abs. 2 BauO LSA "Brandwände sind erforderlich…. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m" zugelassen werden.



4.3 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes werden gewahrt.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 Abs. 1 BauO LSA).

Der vorgelegte Nachweis über den Brandschutz wurde gemäß § 65 Abs. 4 BauO LSA nicht geprüft. Es wurden die Punkte betrachtet, die mit den beantragten Abweichungen zum Brandschutz im Zusammenhang stehen. Daraus ergeben sich die Nebenbestimmungen Nr. 3.1 und Nr. 3.2 im Abschnitt III.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Luftreinhaltung

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen einschließlich Staubdepositionen sowie durch Gerüche sind bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 in Abschnitt III nicht auszumachen.

Der bestimmungsgemäße Anlagenbetrieb ist mit Staubemissionen verbunden. Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Staubimmissionsprognose (Akustikbüro Deiter GmbH, Staßfurt, 08.08.2021). Nach deren Prüfung wurde eine Ergänzung hinsichtlich des auf 20.000 t/a erweiterten Durchsatzes gefährlicher Abfälle nachgefordert und eine Betrachtung der Staubinhaltsstoffe verlangt. Die o.g. Prognose wurde daher erweitert bzw. ergänzt (Staubimmissionsprognose für das Zwischenlager der STORK Umweltdienste GmbH, Akustikbüro Deiter GmbH, Staßfurt, 19.04.2022).

In dieser Prognose werden alle staubemissionsrelevanten Vorgänge betrachtet und insgesamt 23 Staubemissionsquellen modelliert. Für jede einzelne Quelle werden die Emissionen nach der Methodik der Richtline VDI 3790 Blatt 3 (Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen, Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern, Januar 2010) abgeschätzt.

Nach Prüfung der Staubimmissionsprognose können schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen (Staub, ohne Berücksichtigung der Inhaltsstoffe) sowie durch Staubniederschlag mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Irrelevanzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 1,2 μgPM₁₀/m³ bzw. 0,75 μgPM_{2,5}/m³ sowie der Irrelevanzwert nach Nr. 4.3.1.2 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Staubniederschlag von 10,5 mg/m²*d werden am Punkt höchster Belastung in der Nachbarschaft deutlich unterschritten.

Auf Grund potentiell gefährdender Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle) ist darüber hinaus zu prüfen, ob Gesundheitsgefahren durch Immissionen derartiger Stoffe ausgeschlossen werden können sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen nach Abschnitt 4.5 der TA Luft vermieden werden. Dazu wurden 12 gefährliche Abfälle im Bereich 05.06 und zwei gefährliche Abfälle im Bereich 05.04, die jeweils stauben könnten, betrachtet. Die Abschätzung der Zusammensetzung der staubenden Abfälle zur Prognose der Emissionen der Staubinhaltsstoffe erfolgt über die 80 Perzentile der Abfallanalysendatenbank (ABANDA) des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Datenbank wurde 1993 beim Landesumweltamt NRW aufgebaut und seitdem gepflegt und beinhaltet neben Abfallanalytik auch Informationen zu Herkunft, Entstehung und Verbleib von Abfällen. Die Abfallanaly-



sendatenbank ABANDA ermöglicht eine zeitnahe und faktengestützte Bearbeitung abfallwirtschaftlicher Fragestellungen.

In den Tabellen 19 und 20 der Immissionsprognose werden Konzentrationen und Deposition der Staubinhaltsstoffe Quecksilber, Blei, Nickel, Arsen, Kadmium, Thallium und Benzo[o]pyren für den am höchsten belasteten Beurteilungspunkt 2 (Baustoffhandel, Parchauer Straße 2, direkt östlich angrenzend) abgeschätzt. Ein Vergleich mit den jeweiligen Immissionswerten der TA Luft bzw. der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) weist aus, dass die Zusatzbelastung der Anlage weit überwiegend irrelevant ist.

Eine Ausnahme bildet die Quecksilberdeposition. Diese schöpft bereits 30% des Immissionswertes nach Nr. 4.5.1 der TA Luft von 1 μg/m²*d aus, sodass schädliche Umwelteinwirkungen nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden können. Ursächlich für diese vergleichsweise hohe Quecksilberdeposition ist der Quecksilberanteil bei Abfällen der Abfallschlüsselnummer AVV 06 13 02* (gebrauchte Aktivkohle). Für diesen Abfall werden in der Abfallanalysendatenbank ABANDA signifikant höhere Quecksilberanteile von bis zu 44 g Quecksilber pro kg im Maximum ausgewiesen.

Allerdings verfolgt die Prognose der Deposition der Staubinhaltsstoffe einen ausgesprochen konservativen Ansatz. Und zwar wird bei der Abschätzung der Immissionen der Staubinhaltsstoffe am Immissionsort davon ausgegangen, dass der gesamte berechnete PM10-Jahreswert aus Staubquellen mit gefährlichen Abfällen resultiert, während tatsächlich die Emissionen aus dem Umgang mit gefährlichen Abfällen nur einen geringen Teil ausmachen. Von daher können schädliche Umwelteinwirkungen auch durch Quecksilberdeposition bei Einsatz von maximal 50 Tonnen gebrauchter Aktivkohle pro Jahr auf Grund der Irrelevanz der Zusatzbelastung ausgeschlossen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund des Umgangs mit zum Teil geruchsintensiven Abfällen insbesondere im Bereich der Bodenbehandlung Geruchsbelastungen auftreten werden, diese aber im Anlagenumfeld außerhalb des Betriebsgeländes relativ rasch abnehmen. Im Kapitel 4 wird ausgeführt, dass Gerüche im Abstand von mehr als 20 Metern von den Quellen nicht mehr wahrnehmbar sein werden. Das mag im Regelfall zutreffen. Grundsätzlich sind die Geruchsemissionen aber von der Geruchsintensität der jeweils zu behandelnden Abfälle abhängig, sodass Geruchsbelästigungen außerhalb des Betriebsgeländes nicht generell ausgeschlossen werden können.

Im direkten Anlagenumfeld befinden sich verschiedene gewerbliche Nutzungen. Der nach Anhang 7 Nr. 3.1 der TA Luft maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 15 % für Gewerbe- und Industriegebiete gilt nur für eventuell vorhandene Wohnnutzungen. Solche sind nicht vorhanden. Ansonsten gilt für schutzbedürftige Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten, wie die an den Immissionsorten 1 bis 3, im Regelfall ein Immissionswert von 20 % für die Gesamtbelastung. Untersuchungen zur Vorbelastung wurden nicht angestellt. Signifikante Vorbelastungen sind nicht vorhanden. Diese können aber aus behördlicher Sicht auf Grund der Nähe zu anderen geruchsemittierenden Anlagen (z.B. Enercon, Bioölwerk) nicht generell ausgeschlossen werden. Mithin ist nach Nr. 4.4.1 des Anhangs 7 der TA Luft davon auszugehen, dass die Hälfte des maßgeblichen Immissionswertes bereits ausgeschöpft ist. Daraus leitet sich die Notwenigkeit ab, die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten auf 10 % zu begrenzen. (Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 in Abschnitt III)

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes. Die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 4.1.2 - Nr. 4.1.15 ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.



Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen und betriebliche Anforderungen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.2, Nr. 4.1.3 und Nr. 4.1.4 dienen der Minderung von Staubemissionen bei Transportvorgängen gemäß Nr. 5.2.3.3 der TA Luft. Die Dokumentation der Reinigungsarbeiten ist als Nachweis erforderlich. Die wesentliche Änderung - hier: Zusammenlegung von Anlagen inkl. Erhöhung von sowohl Behandlungsdurchsätzen als auch Lagermengen - führt unumgänglich auch zu einer Veränderung und Erhöhung des innerbetrieblichen Fahrverkehrs. Eine Auswirkung auf das Emissionsverhalten der Einzelanlagen und somit auch der zusammengelegten Gesamtanlage bzgl. staubförmiger Emissionen ist damit offensichtlich. Aufgrund dessen ist die Auferlegung dieser Nebenbestimmungen auch für den bisher genehmigten Bestand erforderlich. Nach Nr. 5.2.3.3 der TA Luft dürfen Tore nur für die notwendigen Fahrzeugein- und -ausfahrten geöffnet werden. Weitere Öffnungen, beispielsweise Fenster und Türen, sind möglichst geschlossen zu halten. Das bedeutet, dass Türen nur für den Ein- und Ausgang geöffnet werden dürfen und Fenster geschlossen bleiben. Dieses Vorgehen dient sowohl der Minderung staubförmiger Emissionen als auch der Minderung geruchsintensiver Emissionen nach Nr. 5.2.8 der TA Luft. Ausnahmen bilden hierbei notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie besondere Ereignisse. Hierbei ist zu beachten, dass diese Ausnahmen nur zulässig sind, wenn derartiges Handeln dem Immissionsschutz nicht entgegensteht und von der Ausnahme nur kurzzeitig Gebrauch gemacht wird. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt des Ausnahmehandelns in der Bodenbehandlungshalle (BE 10.05, 10.06 und 10.07) keine staubenden oder geruchsintensiven Behandlungsschritte bzw. Vorgänge durchgeführt werden dürfen und keine staubenden oder geruchsintensiven Materialien zwischengelagert werden.

Begründung zur *Nebenbestimmung Nr. 4.1.5*: Antragsgemäß sollen 2 verschiedene Anlagen zusammengelegt werden. Dabei fällt die Bodenbehandlungsanlage unter die Nr. 5.1 a und das Zwischenlager unter die Nr. 5.5 der Richtlinie 2010/75/EU. Für Anlagen die der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen gibt es besondere Anforderungen zum Stand der Technik. An dieser Stelle wird auf den Durchführungsbeschluss - (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 5070) (Text von Bedeutung für den EWR.) C/2018/5070 - verwiesen. Durch die BVT-Schlussfolgerungen wird der Stand der Technik für spezielle Anlagentypen unter Nr. 5.1.1 der TA Luft berücksichtigt, sodass die in der BVT festgelegten Merkmale des Umweltmanagementsystems zu erfüllen und nachzuweisen sind.



Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.6 dient der Umsetzung der Nr. 5.4.8.11b der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) i.V.m. Nr. 5.4.8.11b der TA Luft. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich diese Nebenbestimmung auch auf Behandlungsvorgänge durch Brecher- und Siebeinrichtungen innerhalb der Bodenbehandlungsanlage bezieht. Der in der Nebenbestimmung verwendete Begriff "Anlage" bezieht sich auf die nun bestehende Gesamtanlage, inklusive aller Anagenteile und Nebenanlagen.

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.7 dient der Umsetzung der Anforderungen an das Ableiten von Abgasen nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft i.V.m. Nr. 5.5.2 der TA Luft. Diese Nebenbestimmung bezieht sich sowohl auf die Emissionsquellen der Bodenbehandlung (B1, B2, B3 und B4) als auch der Emissionsquelle im Umfüllbereich (G1).

Emissionsbegrenzungen

Die den Vorschriften der Nr. 5 der TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollen im Genehmigungsbescheid - hier Nebenbestimmung Nr. 4.1.8 und Nr. 4.1.9 - für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.8 und Nr. 4.1.9 dienen der Umsetzung der Anforderungen nach den Nrn. 5.4.8.7 a und 5.4.8.11b der ABA-VwV i.V.m. den Nrn. 5.2.1, 5.2.5 sowie 5.4.8.11b der TA Luft. Hierbei handelt es sich um Emissionsbegrenzungen für die bestehenden Emissionsquellen. Aufgrund der wesentlichen Änderung wurden die Quellen durch die Antragstellerin, in Bezug auf den Stand der Technik nach TA Luft und ABA-VwV, neu betrachtet. Hierbei ist die Antragstellerin für die Emissionsquellen der Bodenbehandlung (B1, B2, B3 und B4) nicht auf einen Emissionswert für Gesamtstaub eingegangen. Gemäß den Anforderungen der ABA-VwV werden für Bodenbehandlungsanlagen mit Entgasungsverfahren wiederkehrende Messungen für Gesamtstaub und organische Stoffe alle drei Jahre gefordert. Die Emissionswerte hierfür ergeben sich aus den allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft. Die hier in Rede stehende Bodenbehandlungsanlage nutzt zur Behandlung der Böden eine indirekte Belüftung. Dafür wird in der Bodenmiete ein Rohrsystem gelegt. Diese Rohre sind durchlässig und an Vakuumpumpen angeschlossen. Durch den Unterdruck erfolgt eine Entgasung des Bodens. Das o.g. Entgasungsverfahren ist damit nachgewiesen und die Nr. 5.4.8.7 a der ABA-VwV somit zutreffend. Die Antragstellerin ist in den Antragsunterlagen eindeutig darauf eingegangen, dass die zusammenzulegenden Einzelanlagen in Bezug auf die Emissionswerte den aktuellen Stand der Technik sicher einhalten. Die Auflage zur Einhaltung des Emissionswertes für die Quellen B1, B2, B3 und B4 in Bezug auf Gesamtstaub ist folgerichtig notwendig. Die Festlegung von Klassen für die einzelnen Emissionswerte sind für die hier in Rede stehenden Emissionsquellen des Gefahrstofflagers und des Bodenbehandlungsbereichs nicht notwendig. Die Antragstellerin hat in Ihren Unterlagen mit ausreichender Sicherheit dargestellt, dass die Emissionswerte der in TA Luft genannten Klassen nicht überschritten werden.

Messung und Überwachung der Emissionen

Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.10 bis Nr. 4.1.15 dienen der Umsetzung der Anforderungen zu Einzelmessungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft sowie den Anforderungen nach den Nrn. 5.4.8.7 a und 5.4.8.11b ABA-VwV. Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV besagt, dass für die hier in Rede stehende Anlage (sonstige Behandlung - Umfüllbereich im Gefahrstofflager) wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen halbjährlich gefordert werden sollen. Diesbezüglich wird von den Anforderungen der ABA-VwV abgewichen. Unter Betrachtung des besonderen Einzelfalles und unter Berücksichtigung des behördlichen Ermessens werden wiederkehrende Einzelmessungen im Halbjahresrhythmus als unverhältnismäßig beurteilt. Infolgedessen findet die Ausnahmeregelung der ABA-VwV Anwendung und die wiederkehrenden Messungen werden anstatt halbjährlich nur noch jährlich gefordert. Die letzten Messungen wurden für die Beurteilung der



Ausnahmeregelung berücksichtigt. Der Antragstellerin wird zudem die Möglichkeit gegeben, dass die jährlichen Messungen durch eine gemäß § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle auf Antrag auf einen Messintervall von 3 Jahren erweitert werden. Diese Auflage erfolgt gemäß Abs. 5 der Nr. 5.3.2.1 der TA Luft.

Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.12, Nr. 4.1.13 und Nr. 4.1.14 sind aus folgenden Gründen erforderlich: Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, Erl. des MLU vom 20.05.2009. Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 der TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von 3 Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechen der Nr. 5.3.2.3 der TA Luft. Auf Nr. 5.3.2.4 der TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und unter der in Nebenbestimmung Nr. 4.1.13 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt. Die Rundung von Zahlenwerten ergibt sich aus Nr. 2.9 der TA

Die *Nebenbestimmung Nr. 4.1.15* dient dazu, dass mittels Dokumentationsführung der Nachweis zur Minderung von Emissionen nach Nr. 5.2.3.5.1 und Nr. 5.2.8 der TA Luft erbracht werden kann.

4.4.2 Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Kapitel 4.2 und der Hinweise zum Lärmschutz in Abschnitt V unter Kapitel 3 zugestimmt werden.

Mit der beantragten Änderung soll die Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen (ZWL) um die ebenfalls von der Stork Umweltdienste GmbH betriebene Anlage zur biologische Bodenbehandlung (BBA) erweitert werden. Mit der Zusammenlegung der Anlagen werden sich die Lager- und Behandlungsmengen sowie die Durchsatzkapazität des ZWL erhöhen. Die Zuordnung der BBA zum ZWL erfordert jedoch keine zusätzlichen Baumaßnahmen und keine zusätzlichen Geräte. Es erfolgt jeweils die Nutzung entweder als BBA oder als ZWL.

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage wurde die Schallimmissionsprognose der Firma Akustikbüro Deiter GmbH vom 19.04.2022, aktualisiert am 03.08.2022, Auftragsnummer 20210014-01 vorgelegt. Das Gutachten untersucht die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an den angrenzenden umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen im Gewerbe-/ Industriegebiet des Bebauungsplangebietes Nr. 103-1 Magdeburg "August-Bebel-Damm Westseite" sowie an den nächstgelegenen Wohnbebauungen in mehr als 1.000 m Entfernung.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass unter Berücksichtigung und bei Einhaltung der Nebenbestimmung durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Zur Sicherung des Standes der Lärmminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge, gemäß Nr. 2.5 und 3.1 b) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm



(TA Lärm), besteht die Notwendigkeit schädliche Umwelteinwirkungen durch Nichteinhaltung des Stands der Technik auszuschließen (*Nebenbestimmung Nr. 4.2.1*).

Die ermittelten anlagenbezogenen Beurteilungspegel unterschreiten an den umliegenden Immissionsorten im Bebauungsplangebiet die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 a) und b) der TA Lärm am Tag und in der Nacht um mindestens 12 dB(A).

An den nächstgelegenen Wohngebieten liegen die zu erwartenden Geräuschimmissionen mindestens 26 dB(A) unter den zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, verursacht durch Druckluftbremsen der LKW oder Absetzen der Wechselcontainer, überschreiten ebenfalls nicht die Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse.

Damit liegen die betrachtenden Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Die Zusatzbelastung der Anlage ist als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm einzustufen. Die Untersuchung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung kann entfallen.

Mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung an den Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplanes um mehr als 15 dB werden auch die Anforderungen einer ggf. geplanten Geräuschkontingentierung gemäß der DIN 45691 erfüllt.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass der anlagenbezogene Fahrverkehr nicht zu einer Verdopplung, d.h. zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) und gleichzeitig zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) führt. Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind nicht zu veranlassen.

4.5 Arbeitsschutz

Die Gewerbeaufsicht stimmte dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 4 zu.

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Grundlage für die Nebenbestimmungen Nr. 5.1 bis Nr. 5.8 in Abschnitt III sind:

- §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) (Nebenbestimmung Nr. 5.1),
- §§ 3 und 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3 "Gefährdungsbeurteilung" (Nebenbestimmung Nr. 5.2),
- § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen", Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern", TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten" (Nebenbestimmung Nr. 5.3),
- §§ 4 und 6 der Biostoffverordnung (BioStoffV), Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 "Abfallbehandlungsanlagen", Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 400 "Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" (Nebenbestimmung Nr. 5.4),
- §§ 3 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung", TRBS 1151 "Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch Arbeitsmittel Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem", TRBS 1201 "Prüfun-



gen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen", TRBS 1203 "Befähigte Personen" (Nebenbestimmung Nr. 5.5),

- § 5 Abs. 3 der BetrSichV (Nebenbestimmung Nr. 5.6),
- § 14 Abs. 1 BetrSichV (Nebenbestimmung Nr. 5.7),
- §§ 8 und 9 der BioStoffV, Nr. 4.2 Abs. 10 der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 "Abfallbehandlungsanlagen" (Nebenbestimmung Nr. 5.8).

4.6 Abfallrecht

Die Belange des Abfallrechts werden gewahrt. Bei Einhaltung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen bestehen gegen die wesentliche Änderung zur "Vereinigung" von zwei Anlagen (Biologische Bodenbehandlungsanlage und Zwischenlager mit Behandlung) am Standort Magdeburg-Rothensee, Parchauer Straße, keine Einwände.

Errichtung

Abfälle sind gemäß § 2 der AVV zu bezeichnen. (Nebenbestimmung Nr. 6.1)

Damit Abfälle hochwertig recycelt und verwertet werden können, haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen gemäß § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die anfallenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln. (*Nebenbestimmung Nr. 6.2*)

Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen ergibt sich aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG und den Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 KrWG. (Nebenbestimmung Nr. 6.3)

Anlagenbetrieb

Mit der Festlegung der für die Anlage zugelassenen Abfälle soll sichergestellt werden, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und die Vorschriften nach dem KrWG und danach erlassenen Verordnungen über die Entsorgung von Abfällen eingehalten werden.

Abfallentsorger - und Abfallerzeuger - haben danach zu gewährleisten, dass Abfälle nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 Abs. 3 KrWG) ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in dafür zugelassene Anlagen so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (§ 15 Abs. 2 KrWG)

Die Zuordnung und die Bezeichnung der für den Anlagenbetrieb genehmigten Abfälle erfolgte nach der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)). Grundlage für die Input-Abfallarten sind die Antragsunterlagen. In *Nebenbestimmung Nr. 6.4* wird der mit dieser Genehmigung gültige Gesamt-Abfallkatalog aufgelistet.

Die in den *Nebenbestimmungen Nr. 6.5 bis Nr. 6.27* aufgenommenen Nebenbestimmungen zur Lagerung, Annahmekontrolle, Zurückweisung nicht zugelassener Abfälle, Personal, Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch sowie die Anforderungen an die Lagerung und Behandlung der Abfälle dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Lagerung, Behandlung und Entsorgung der Abfälle und Erzeugnisse/Materialien, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden.

Die Nebenbestimmungen dienen auch der Umsetzung des "Merkblattes über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen" (BVT Abfallbehandlungsanlagen, 2006). Hier werden Inhalte für Umwelt- und Managementsysteme beschrieben, die den umweltgerechten Anlagenbetrieb betreffen. Die Dokumentation des Anlagenbetriebes begründet sich auch aus den Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft nach § § 7, 10 KrWG. Die Festlegung zur Dokumentation der Betriebsabläufe erfolgt in analoger Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/902 der Kommission vom 30.05.2016 zur Festle-



gung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75/EU für einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (allgemeiner Teil: u.a. Dokumentation; Führung von Aufzeichnungen).

Die in *Nebenbestimmung Nr. 6.21.3* für die Annahme der Abfälle in der biologischen Bodenbehandlung festgelegten Grenzwerte entsprechen den Antragsunterlagen im Kapitel "3.1 Gehandhabte Stoffe" (unter Bemerkungen, Ziffer 9).

Das Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in Ziffer 4 begründet sich durch § 9a Abs. 1 KrWG. Die Vermischung und Behandlung von gleichartig kontaminierten Abfällen aus Ölunfällen/Havarien in *Nebenbestimmung Nr. 6.21.4* wurde aufgrund von § 9a Abs. 2 KrWG zugelassen.

Nebenbestimmung Nr. 6.21.10 bezieht sich auf den Nachweis des Endes der Abfalleigenschaft. Die Voraussetzungen dafür sind in § 5 KrWG festgelegt, deren Einhaltung der Anlagenbetreiber nachweisen muss.

Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall ergibt sich aus § 59 KrWG i.V.m. der AbfBeauftrV, speziell § 2 Nr. 1 bb) AbfBeauftrV (Anlagen nach Nr. 8, Verfahrensart G nach 4. BlmSchV).

Grundlage für die unter *Nebenbestimmung Nr. 6.28* formulierte Nebenbestimmung zur Registerführung sind das KrWG und die Vorschriften gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zum Führen von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen. Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG - Registerpflichten - sind die Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen - Input und Output - verpflichtet, neben den obligatorischen Nachweispflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen ein (Abfall-) Register gemäß den Vorschriften nach §§ 23, 24 und 25 NachwV zu führen. Im § 24 Abs. 8 NachwV ist die Registerführung für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe geregelt, die das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG erreicht haben.

Die Aufbewahrungsfrist für die Betriebsdokumentation von fünf Jahren wurde analog der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) festgelegt.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.29 zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auf § 49 Abs. 4 KrWG zur Führung von Registern, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Die Jahresübersicht stellt eine Zusammenfassung von Stoffströmen im Inund Output und von Lagermengen gemäß Registerangaben über den gesamten Jahresverlauf dar. Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auch nach § 47 KrWG - Allgemeine Überwachung. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind Abfallerzeuger, besitzer und Abfallentsorger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Einholung von Auskünften von Abfallerzeugern, Betreibern von Anlagen, welche Abfälle behandeln, und von Abfallentsorgern durch die zuständige Behörde ist demzufolge unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage prüfen zu können. Die Nebenbestimmung Nr. 6.30 wird ebenfalls wie vorgenannt begründet.

4.7 Wasserrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Grundsatzanforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und allgemein wassergefährdenden Stoffen werden erfüllt.

Die Anlage befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten.

Die *Nebenbestimmung Nr. 7.1* zur Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen begründet sich in § 46 Abs. 2 AwSV und der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV.

Die in der Zwischenlagerung befindlichen flüssigen Stoffe erfüllen den Tatbestand einer oberirdischen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.



Der Betrieb oberirdischer Anlagen > 100 m³ bis ≤ 1.000 m³ unterliegt gemäß § 46 Abs. 2 der AwSV der Überprüfungspflicht durch einen Sachverständigen bei Inbetriebnahme und wiederkehrend im Abstand von je fünf Jahren sowie nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung.

Gemäß § 40 Abs. 1 der AwSV sind Anlagen, die einer Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 der AwsV unterliegen, der unteren Wasserbehörde anzuzeigen; im vorliegenden Falle kann die Anzeige entfallen, da die Anlage nach anderen Rechtsvorschriften, hier BImSchG, als Bestandteil des Gesamtverfahrens genehmigt wird.

Es werden in der Hauptsache wassergefährdende Stoffe der Kategorie WGK 1 und 2, schwach bzw. deutlich wassergefährdend, gelagert und damit das Gefährdungspotential der Stufe C bei einer Lagermenge über 10,0 m³ bis ≤ 100,0 m³ erfüllt. Die Anteile der Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3, stark wassergefährdend, wird in einer Größenordnung erwartet, die eine Höherstufung nicht rechtfertigt (< 3 %). Somit unterliegt die Anlage einer wiederkehrenden Prüfpflicht.

Die festen Abfälle unterliegen als Stoffe der Kategorie "allgemein wassergefährdend" keinen erhöhten Anforderungen.

4.8 Gesundheitsschutz/Umwelthygiene

Aus umwelthygienischer Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt.

Die Nebenbestimmung Nr. 8.1 in Abschnitt III ergeht auf Grundlage der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

4.9 Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Stork Umweltdienste GmbH beabsichtigt, das bestehende Zwischenlager (ZWL) für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und die Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden durch biologische Verfahren (BBA) aufgrund eines geänderten Abfallaufkommens zu einer Anlage zusammenzufassen. Dabei soll die BBA dem ZWL als Betriebseinheit angegliedert und die Lagermengen/Durchsatzkapazität im ZWL erhöht werden (neben dem Zuwachs der Böden aus der BBA auch zusätzliche Lagerkapazitäten für gefährliche Flüssigkeiten in Tanks und Feststoffe in Wechselcontainern). Nach den Angaben der Antragsunterlagen ist beabsichtigt, Teile der BBA als Zwischenlager zu nutzen. Es sollen keine zusätzlichen Flächen beansprucht bzw. versiegelt werden. Da das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, ist unter Verweis auf § 18 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die "naturschutzrechtliche Eingriffsregelung" gemäß den §§ 14 bis 17 BNatSchG auf das Vorhaben nicht anzuwenden.

4.10 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG. Demnach hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.



Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.03.2024 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 16.05.2024 und ergänzend zur Sicherheitsleistung mit Schreiben vom 14.06.2024. Die vorgetragenen Einwände wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

Einwand: "Seite 4 "davon gefährliche Schlämme von 200 t" Bitte streichen oder ändern in > 50 t, da die Schlämme Bestandteil des Genehmigungstatbestandes nach 4. BlmSchV sind. Lediglich im Anhang UVPG wird eine allgemeine Vorprüfung ab 50 t fällig. Ansonsten ist die Menge nicht relevant. Mindestens aber vor 200 t die Wörter "bis zu" einfügen."

<u>Einwand:</u> "Seite 38 - Vorletzter Absatz, erster Anstrich: davon gefährliche schlämme von "bis zu" 200 t - ganz streichen oder mindestens "bis zu" ergänzen."

Den o.g. Einwänden wird nicht gefolgt. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist Bestandteil des durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Nr. 8.12 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV ist auf "Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, …" anzuwenden. Während die Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV sich tatsächlich auf nicht gefährliche Abfälle einschließlich nicht gefährlicher Schlämme bezieht, gibt es aber bei den gefährlichen Abfällen/ Schlämmen unter Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zu beachten, dass in Anlage 1 zum UVPG differenziert wird. Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen unterliegt nicht dem UVPG, aber die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Schlämmen schon (hier: Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG), sodass bei den einstufungsrelevanten, gefährlichen Abfällen/ Schlämmen zwingend entsprechend zu differenzieren ist.



Darüber hinaus sind immer maximale Kapazitäten zu beantragen und keine Mengenbereiche (wie z.B. >50 t). Die im Bescheid genehmigten bzw. festgelegten Kapazitäten stellen jeweils die maximale Kapazität dar. Die Festlegung der Lagermenge für gefährliche Schlämme in Höhe von 200 t erfolgte antragsgemäß. Die Lagermenge an gefährlichen Schlämmen ist außerdem die Grundlage für die zu berechnende Sicherheitsleistung.

<u>Einwand:</u> "Seite 5 - ... von 400 t, danach bitte streichen und einfügen: ausgenommen Abfälle zur biologischen Behandlung"

Dem Einwand wird nicht entsprochen. Der Zusatz "davon gefährliche Schlämme von max. 200 t" wurde nicht gestrichen. Es wird auf die obenstehende Begründung zu den Einwänden zu Seite 4 und Seite 38 verwiesen.

Einer Ergänzung des Zusatzes "ausgenommen Abfälle zur biologischen Behandlung" bedarf es an dieser Stelle nicht. Es ist bereits aus dem Wortlaut des betreffenden Anstriches und den vorangegangenen Anstrichen zur Lagerkapazität (Seite 4) erkennbar, dass hier die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Böden zur (biologischen) Behandlung nicht betroffen ist.

<u>Einwand</u>: "Seite 5 - Punkt 4: Bitte anpassen Die Belege werden noch aufbereitet/zusammengefasst und insgesamt zugesendet."

Zur Reduzierung der berechneten Sicherheitsleistung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.06.2024 Nachweise für geringere Entsorgungskosten vorgelegt und die abfallspezifischen Lagermengen für gefährliche Abfälle begrenzt. Für Abfälle der AS_{AVV} 06 01 03*, 06 01 06*, 07 05 01*, 07 06 10*, 08 04 11*, 11 01 07*, 12 01 09*, 12 01 16*, 13 05 02*, 13 05 03*, 15 01 10*, 15 02 02*, 16 05 06*, 16 05 07*, 16 05 08*, 16 06 02*, 16 07 08*, 16 07 09*, 17 01 06*, 17 03 01*, 17 06 03*, 17 06 05*, 17 09 03*, 19 02 04*, 19 12 11*, 20 01 13*, 20 01 14*, 20 01 15*, 20 01 17*, 20 01 19*, 20 01 26* und 20 01 37*(ZWL) sowie 13 05 03*, 17 03 01* und 19 03 06* (BBA) wurden geringere Entsorgungskosten im Vergleich zur LAU-Liste 2023 nachgewiesen. Zudem wurde nachgewiesen, dass Abfälle der AS_{AVV} 13 02 05* und 17 02 04* auf dem Markt Erlöse erzielen und für Abfälle mit AS_{AVV} 20 01 21* ein Rücknahmesystem vorliegt.

Die eingereichten Unterlagen wurden geprüft und mit der aktuellen Marktlage verglichen. Die Prüfung hat ergeben, dass es sich hierbei um plausible Entsorgungskosten handelt. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen wurde die Höhe der Sicherheitsleistung neu berechnet und die Nr. 4 in Abschnitt I sowie die Begründung unter Kapitel 4.1 in Abschnitt IV geändert.

<u>Einwand:</u> "Seite 6 - Punkt 1.1: Bitte ersatzlos streichen, da gewollt ist, alle vorangegangenen Bescheide nichtig werden und nur noch die NB dieses Bescheides gelten."

<u>Einwand:</u> "Seite 8 - Fetter Absatz hinter 4.1.2: Bitte streichen - Kann weg, da dieser Bescheid alle NB der vorangegangenen Bescheide ersetzen soll."

<u>Einwand:</u> "Seite 12 - Punkt 6.3: Fetter Satz hinter Punkt 6.3 kann weg, da dieser Bescheid alle NB der vorherigen Bescheide ersetzt."

Der § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen ist nur anwendbar, wenn die zu ändernde, genehmigungsbedürftige Anlage bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt (und die Genehmigung nicht erloschen) ist.

Beantragt wurde die Zusammenführung des ZWL und der BBA. Beiden Anlagen unterliegen dem BImSchG und sind bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt. Auf die derzeit separate Genehmigung bzw. auf die separate Nutzung der Genehmigung der BBA wird mit Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung verzichtet. Die BBA soll zukünftig Nebeneinrichtung des ZWL sein.



Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung tritt den vorangegangenen Genehmigungen nach § 4 und § 16 BlmSchG hinzu und bildet mit diesen genehmigungsrechtlich eine Einheit. Somit gelten für die geänderte Anlage die bereits erteilten Auflagen und Bedingungen, sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder mit dem vorliegenden Bescheid geändert wurden. Dies wird mit Nebenbestimmung Nr. 1.1 und mit dem Absatz vor Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 (ursprünglich Absatz vor Nebenbestimmung Nr. 6.4 klargestellt.

<u>Einwand:</u> "Seite 6 - Punkt 1.5 Bitte ersatzlos streichen. Fotos können ggf. Betriebsgeheimnisse enthalten und stellen meist nur eine Momentaufnahme dar, die für sich genommen Sachverhalte verschieben. Zudem kann eine interne Verwendung nicht gewährleistet werden. Was ist "intern"? Wie lange bleiben solche Fotos in den Akten? Für immer? Wer kontrolliert das? Sollten Fotos tatsächlich unabdingbar sein, dann sollten diese dem Anlagenbetreiber gezeigt und sofort überlassen werden (gleicher Stand bei den Beteiligten)."

<u>Einwand:</u> "Seite 45 - erster Absatz ... ist das Anfertigen von Fotos <u>ein</u> geeignetes Mittel ... Es wird bezweifelt, dass ein Foto ein geeignetes Mittel ist. Und wenn, dann gibt es noch andere geeignete Mittel. Die sollen dann auch verwendet werden, nicht Fotos. Eben aus den anfangs genannten Gründen."

Die o.g. Einwände zur Anfertigung von Fotos und unsachgemäßen Verwendung dieser werden zurückgewiesen. Die Nebenbestimmung Nr. 1.5 bleibt bestehen. Gemäß § 52 Abs. 1 BlmSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BlmSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u.a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Des Weiteren sind gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG Eigentümer und Betreiber von Anlagen verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Dies schließt auch die Aufnahme von Bildern bzw. das Fotografieren im Rahmen einer Anlagenkontrolle und die Speicherung gefertigter Aufnahmen zum Zweck der Dokumentation der Kontrolle sowie der Plausibilisierung etwaiger Beanstandungen ein (siehe auch BVerwG, Urteil vom 9. November 2022 – 7 C 1/22 –, BVerwGE 177, 27-37).

Das Anfertigen von Fotos ist geeignet, um die während der Anlagenkontrolle optisch wahrgenommenen tatsächlichen Verhältnisse bildlich festzuhalten. Die Nebenbestimmung Nr. 1.5 schließt andere bzw. weitere Mittel der Dokumentation, wie das Anfertigen von handschriftlichen Notizen oder Skizzen, nicht aus.

Einwand: "Seite 6 - Punkt 1.6: Bitte ersatzlos streichen. Das verantwortliche Anlagenpersonal ist geschult und trifft die erforderlichen Handlungen sofort, ohne in einem Buch nachzulesen. Die bei der Anlage möglichen Fallkonstellationen zum Normalbetrieb sind bei der Betriebsgröße und Vielfalt viel zu groß, um alle theoretisch möglichen Fälle zu erfassen. Die Aufzählung wird daher niemals vollständig und das "Nachschlagen" im Einzelfall viel zu aufwendig. Der Bescheid muss am Ende die Sachverhalte beinhalten. Das ist gegeben. Daher wird u.E. nach kein zusätzliches Papier erforderlich."

<u>Einwand:</u> "Seite 45 - zur NB 1.6, letzter Absatz - Mit der Umsetzung und der Betriebsanweisung kann dieser Zusammenhang nicht hergestellt werden. Letztlich soll darauf hingewiesen werden. Der Hinweis steht im Bescheid. Da bedarf ein kein extra Betriebsanweisungsbuch."



Die o.g. Einwände werden zurückgewiesen. Die Nebenbestimmung Nr. 1.6 ist erforderlich, da es sich hier um eine Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, handelt. Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Die Umsetzung dieser Anforderung soll mit Nebenstimmung Nr. 1.6 sichergestellt werden.

Einwand: "Seite 7 - Punkt 1.7: Bitte ändern - ... schriftlich zeitnah mitzuteilen (anstatt anzuzeigen). Muss der Punkt überhaupt, da es erstens das elektronische Nachweisverfahren gibt und für die nichtgefährliche Abfälle ohnehin die Abfallstatistik erhoben wird. Letztlich wurde der Nachweis zum Verbleib der Stoffe im Antrag nachgewiesen. Eine Änderung kann laufend eintreten, da sich der Markt ständig ändert. Das LVwA erhält außerdem in regelmäßigen Abständen eine Abfallstatistik. Darin wird der Verbleib der Abfälle dokumentiert. Allein durch die Meldung wird eine geordnete Entsorgung nicht gewährleistet."

Einwand: "Seite 45 - zur NB 1.7, erster Absatz - Es wird von Möglichkeit gesprochen, nicht von MUSS oder Pflicht. Kann also auch weg bleiben. Die Nachweise sind erbracht. Es ist nicht zu erkennen, dass jeder Wechsel einen erneuten Nachweis zur Folge haben muss oder soll. Verstehen kann man das noch, wenn eine Anlage im Bestand nicht läuft, aber nicht auf Verdacht. Die Mitteilung bedarf ja auch keiner Zustimmung. Daher ist diese NB reine Bürokratie, die nicht sein müsste. Zumal die Meldung ohnehin erfolgt."

Gemäß § 12 Abs. 2c BlmSchG kann die Betreiberin verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde <u>anzuzeigen</u>. Dies dient der Prüfung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß entsorgt werden. (Dies ist auch in der Begründung zur Nebenbestimmung Nr. 1.7 geschildert.) In der Nebenbestimmung wird nun genauer geregelt, was bei einem Wechsel des Entsorgungsweges durch den Betreiber nötig ist. In der Nebenbestimmung wird weiter erläutert, dass der Wechsel des Entsorgungsweges durch eine Mitteilung an die zuständige Behörde erfolgen soll und in der Form frei wählbar ist.

Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BlmSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Das elektronische Nachweisverfahren spielt für den Erlass dieser Nebenbestimmung demnach keine Rolle.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.7 schränkt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten ein, hat keinen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und führt zu keiner relevanten Mehrbelastung. Für die zuständige Behörde ist die Kenntnis über den weiteren Entsorgungsweg (Art des Entsorgungsweges), unter anderem für die Überprüfung dieser Betreiberpflicht, relevant. Ein Wechsel des Entsorgungsweges wäre beispielsweise ein Wechsel zwischen Beseitigung und Verwertung, stofflicher und energetischer Verwertung, der Deponierung unter Tage oder oberirdisch usw.

Zudem erlangt die zuständige Behörde Kenntnis über den Verbleib von Abfällen und über potenziell mögliche Entsorgungswege. Diese Informationen können sowohl für mögliche Ersatzvornahmen als auch für künftige Berechnungen von Sicherheitsleistungen relevant sein. Die Nebenbestimmung Nr. 1.7 steht somit auch im Interesse der öffentlichen Hand. Aus diesen Gründen kann, auch unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, nicht auf diese Nebenbestimmung verzichtet werden.



Einwand: "Seite 7 - Punkt 1.8: Bitte anpassen

- Im 2. Absatz: Bitte die "zuständige Behörde" benennen.
- im 5. Absatz: Es reicht der erste Satz.

Warum soll es keine Fälle geben, bei denen der Nachfolger mehr oder weniger Sicherheit zu leisten hat. Insbesondere bitte den letzten Satz streichen. Das Beibringen der Sicherheitsleistung ist nicht Aufgabe des Aufgebenden sondern des Übernehmenden. Dass die Sicherheit hinterlegt wird und dann erst der Anlagenbetrieb erfolgt ist nicht die Verantwortung des Übergebenden. Der kann dafür nicht in Haftung genommen werden."

Der zweite Absatz der Nebenbestimmung Nr. 1.8 wurde wie folgt geändert: "Nach Zustimmung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen."

Dem Einwand zum fünften Absatz der Nebenbestimmung Nr. 1.8 kann nicht gefolgt werden. Die Nebenbestimmung (fünfter Absatz) bleibt unverändert bestehen. Diese Nebenbestimmung begründet sich auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017). Gemäß Punkt 5 des vorgenannten Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheit des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben. Bei dieser Nebenbestimmung geht es nicht um die Haftung des Übergebenden. Es wird jedoch verdeutlich, dass eine Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich nur besichert betrieben werden darf und dass dafür der Übergebende mitverantwortlich gemacht wird. Die Verantwortung erstreckt sich soweit, dass der Übergebende verpflichtet ist, den Käufer rechtzeitig über diese Auflage aufzuklären, sodass der Käufer noch vor dem beabsichtigten Betreiberwechsel ein zulässiges Sicherungsmittel zugunsten des Landesverwaltungsamtes hinterlegen kann.

<u>Einwand:</u> "Seite 7 - Punkt 2.1: Bitte letzten Teil im ersten Anstrich streichen - Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters (den Rest streichen, da unklar ist, was als Sachkunde ausreicht. Soll dazu die Architekten- oder Ingenieurkammer oder da Bauamt gefragt werden, ob die "Papiere" ausreichend sind? Und erst danach erfolgt die Bestellung/Beauftragung?)"

Der Änderung wurde zugestimmt.

<u>Einwand:</u> "Seite 8 - Punkt 2.2: Bitte ändern - Bauleitererklärungen, dass "die errichteten Nutzungen" (anstatt das gesamte Bauvorhaben) entsprechend ... Es sollte auf den Neubau beschränkt werden, da der Bauleiter nicht für den Bestand in Haftung geht. Außerdem können mehrere Bauleiter zur gleichen Zeit tätig werden."

Der Änderung wurde hinsichtlich des Neubaus zugestimmt.

<u>Einwand:</u> "Seite 8 - Punkt 4.1.1: Bitte streichen - Der Hinweis auf die beantragte Menge erübrigt sich doch."

Dem Einwand wurde entsprochen. Die Nebenstimmung Nr. 4.1.1 ("Die Annahme, Behandlung und Umschlag von Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer AVV 06 13 02* (gebrauchte Aktivkohle) ist antragsgemäß auf 50 Tonnen pro Jahr zu begrenzen.") wurde gestrichen.



da im Antrag bzw. mit den Antragsunterlagen bereits eine Beschränkung auf maximal 50 t pro Jahr durch die Antragstellerin erfolgt ist.

Einwand: "Seite 8 - Punkt 4.1.2: Bitte ändern - "50 Metern" (anstatt 25 Metern)"

Dem Einwand wurde nicht entsprochen. Die 25 Meter Kantenlänge bleibt bestehen (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 (ursprünglich Nebenbestimmung Nr. 4.1.2)). Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich in direkter Nachbarschaft zum Betriebsgelände mit Abständen von z.T. weniger als 50 Meter. Im Nahbereich von diffusen Emissionsquellen ist mit einer raschen Abnahme der Geruchsimmissionen zu rechnen, sodass die Geruchshäufigkeit auf 50x50 Meter Beurteilungsflächen bereits signifikant variiert. Grundsätzlich sind Beurteilungsflächen im Einzelfall soweit zu verkleinern, dass die Wahrnehmungshäufigkeiten auf benachbarten Beurteilungsflächen mit schutzbedürftigen Nutzungen um nicht mehr als 4 Prozentpunkte variieren. Die Forderung scheint in der hier gegebenen Lagekonstellation auf Grund der Nähe der maßgeblichen Immissionsorte zur Anlage erst bei 25x25 Metern erfüllt.

<u>Einwand:</u> "Seite 8 - Punkt 4.1.4: Bitte letzten Satz streichen Das ist ein hoher Arbeits- und Kontrollaufwand für den Anlagenbetreiber. Letztlich kann nicht erkannt werden, dass von der Dokumentation der Reinigungserfolg abhängt oder gewährleistet werden kann."

Die Dokumentation dient der Behörde als Nachweis durchgeführter Reinigungsarbeiten. So kann beispielsweise im Falle einer Störung, Havarie oder auch einer Beschwerde nachgewiesen werden, dass Reinigungsarbeiten durchgeführt wurden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 (ursprünglich Nebenbestimmung Nr. 4.1.4) die Fahrwege entsprechend des Verschmutzungsgrades zu reinigen sind. Demnach ist der Antragsteller auch verpflichtet den "Reinigungserfolg" zu gewährleisten. Zudem lässt diese Nebenbestimmung keinen hohen Arbeits- und Kontrollaufwand für den Anlagenbetreiber erkennen. Es liegt auch in der Verantwortung eines Betreibers Aufgaben im Unternehmen zu verteilen und zu planen. Zudem sollte der Betreiber immer Kenntnis über den Verbleib und die aktuell durchzuführenden Tätigkeiten des Personals erlangen. Das für die Dokumentationspflicht erforderliche Betriebstagebuch ist in Bezug auf Form und Inhalt nicht näher bestimmt, sodass hier auch bereits vorliegende Dokumentationen (beispielsweise Einsatzpläne und Fahrtenbücher) herangezogen werden können. Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 (ursprünglich Nebenbestimmung Nr. 4.1.4) schränkt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten ein, hat keinen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und führt zu keiner relevanten Mehrbelastung. Zudem können durch verschmutzte Fahrwege auch Staubbelästigungen entstehen. Ein Nachweis über durchgeführte Reinigungsarbeiten kann dazu beitragen potenzielle Verursacher von Staubbelästigungen zu identifizieren oder auszuschließen. Diese Nebenbestimmung steht somit auch im Interesse der Nachbarschaft. Aus diesen Gründen kann, auch unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, nicht auf diese Nebenbestimmung verzichtet werden. Der Antragstellerin wird jedoch insoweit entgegengekommen, dass die hier bemängelte Nebenbestimmung Nr. 4.1.4 (jetzt Nebenbestimmung Nr. 4.1.3) folgendermaßen geändert wurde: "Die Fahrwege sind regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Form der Dokumentation kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist."



<u>Einwand:</u> "Seite 8 - Punkt 4.1.5: Bitte anpassen Der Zweck leuchtet ein. Vielleicht kann man auch eine %-Zahl angeben, z. B. höchstens 33 %"

Diesbezüglich wird auf die Begründung zur Nebenbestimmung Nr. 4.1.4 (ursprünglich Nebenbestimmung Nr. 4.1.5) verwiesen. Nach Nr. 5.2.3.3 TA Luft dürfen Tore nur für die notwendigen Fahrzeugein- und ausfahrten geöffnet werden. Eine Prozentangabe für eine Öffnungszeit sieht die TA Luft nicht vor. Dem Einwand kann somit nicht gefolgt werden und die Nebenbestimmung bleibt unverändert bestehen.

Einwand: "Seite 9 - Punkt 4.1.8: Bitte Teile streichen

- letzter Teil des 2. Satzes streichen
- letzten Satz streichen

(Es gilt faktisch, wie beantragt. Neue Erkenntnisse sind ohnehin automatisch umzusetzen. Gleichfalls kann auch eine nachträgliche Anordnung erfolgen.)"

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Diesbezüglich wird auf die Begründung zur Nebenbestimmung Nr. 4.1.7 (ursprünglich Nebenbestimmung Nr. 4.1.8) verwiesen. Die Antragstellerin hat keine Gründe dargelegt, die ein Abweichen von den Anforderungen der TA Luft rechtfertigen würden.

Einwand: "Seite 9 - Punkt 4.1.11: Bitte anpassen

- Die Emissionsmessungen unter Berücksichtigung der konkreten Anlage gleich auf 3 Jahre wiederkehrend festlegen.
- Jährliche Zwischenmessungen können vom Immissionsschutzbeauftragen (IB) oder von einem "Dritten" unter Aufsicht des IB vorgenommen werden. (Dann kann der IB auf eine Firma zurückgreifen, die bereits über geeignete Messgeräte verfügt.) Dem Ergebnis schadet das nicht."

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Die Festsetzung des Intervalls für wiederkehrende Messungen wurden bereits aufgrund einer behördlichen Ermessensentscheidung von einem Halbjahresrhythmus auf ein Jahresrhythmus hochgesetzt. Zudem wurde aufgrund einer Ermessensentscheidung der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, die jährlichen Messungen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Antrag auf einen Messintervall von 3 Jahren zu erweitern. Der Antrag ist an die Bedingung geknüpft, dass die zwischen den 3 Jahren liegenden Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden und dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt (Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 der TA Luft). Diesbezüglich wird auf die Begründung zur Nebenbestimmung Nr. 4.1.10 (ursprünglich Nebenbestimmung Nr. 4.1.11) verwiesen. Zudem hat der Antragsteller keine nachvollziehbaren Gründe dargelegt, die eine weitergehende Ermessensausübung entgegen den Anforderungen der TA Luft rechtfertigen würden. Einer Änderung dieser Nebenbestimmung wird nicht zugestimmt.

<u>Einwand:</u> "Seite 10 - Punkt 4.1.13: Bitte anpassen ... innerhalb "einer angemessenen Frist" (anstatt von 12 Wochen) ... Der Anlagenbetreiber hat letztlich auf den Gutachter keinen Einfluss, wann der seinen Bericht fertig stellt."

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Fristsetzungen müssen ausreichend bestimmt sein. Der Zeitraum muss also eindeutig definiert sein, damit eine Rechtsfolge eintreten kann. Zudem erachtet Nr. 5.3.2.4 TA Luft eine Frist von 12 Wochen bis zur Vorlage des Messberichtes als angemessen. Ferner zeigen langjährige Erfahrungen im Bereich der Anlagenüberwachung, dass eine Frist von 12 Wochen als angemessen erscheint und diese Zeit in aller Regel für die Erstellung eines Messberichtes ausreichend ist. Des Weiteren liegt es in der Verantwortung des Betreibers bei Auftragserteilung einen Zeitpunkt für die



Erfüllung des Auftragsziels (Datum des Messberichtes) zu definieren. Einer Änderung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.13 (jetzt Nebenbestimmung Nr. 4.1.12) wird somit nicht zugestimmt.

<u>Einwand:</u> "Seite 11 - Punkt 4.2.1: Bitte streichen Das ist selbstverständlich. Eine leise Maschine durch eine laute Maschine zu ersetzen ist bestimmt nicht bestimmungsgemäß. Das Gebot nach ständiger Verbesserung besteht ohnehin. Ein "Dritter" könnte hierin auch eine "versteckte" Auflage sehen, ständig neueste Technik anzuschaffen und nicht erst turnusmäßig auszuwechseln. Das meint auch das BVT-Merkblatt nicht."

Einwand: "Seite 77 - zur NB 4.2.1 Aber wird dieser Ausschluss nicht schon durch die Festlegungen in den BVT Schlussfolgerungen getroffen, die letztlich in der Frist umzusetzen sind? Wenn heute eine Baumaschine gekauft wird, die über 5 Jahre abzuschreiben ist und nach einem Jahr gibt es eine Maschine mit gleichen Leistungsparametern, aber mit 2 dB weniger Schalleistungspegel, muss dann die "alte" gegen die neue tauschen? Soll das die Forderung sein? Wahrscheinlich nicht. Vielmehr ist es doch so, dass nach den 5 Jahren (angenommen, die wird dann verschrottet) eine verbesserte Maschine angeschafft wird, sofern es eine bessere gibt, und nicht wieder so eine dann schlechte Maschine. Dieses Gebot steht doch ohnehin und muss nicht extra beauflagt werden."

Die o.g. Einwände zur Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 werden zurückgewiesen. Die Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ergeht auf Grundlage der Nr. 2.5 und 3.1 b) der TA Lärm (vergleiche Kapitel 4.2.2 in Abschnitt IV Begründung).

Gemäß Nr. 3.1 b) der TA Lärm ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Gemäß Nr. 2.5 Satz 1 der TA Lärm ist unter dem Stand der Technik zur Lärmminderung Folgendes zu verstehen: Stand der Technik zur Lärmminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist <u>der auf die Lärmminderung bezogene Stand der Technik</u> nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Zur Klarstellung wurde die Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 wie folgt ergänzt: "Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik **zur Lärmminderung** zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen."

In Satz 2 und 3 der Nr. 2.5 der TA Lärm heißt es weiter: "Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern." Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung sind gemäß Satz 2 der Nr. 2.5 der TA Lärm nicht nur Minderungsmaßnahmen an der Schallquelle selbst, sondern auch Minderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg. Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik kommen nur dann in Betracht, wenn durch sie eine relevante Minderung der Geräuschimmissionen erreicht werden kann. Hierauf weist Satz 3 der Nr. 2.5 der TA Lärm ausdrücklich hin.

<u>Einwand:</u> "Seite 12 - Punkt 5.8: Bitte anpassen Passage aus dem letzten Satz streichen Dieser "sowie dessen Einhaltung" ist schriftlich ... Für die Überprüfung gibt es z. B. die Organisation im Arbeitsschutz. Es liegt schließlich keine besondere Situation wie etwa Corona vor, die solche Maßnahmen rechtfertigen."

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Nebenbestimmung Nr. 5.8 dient der Durchsetzung von gebotenen Schutzmaßnahmen aufgrund der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten



mit Biostoffen gemäß Biostoffverordnung, konkretisiert durch die Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 "Abfallbehandlungsanlagen". In Nr. 4.2 Abs. 10 der TRBA 214 wird hierzu ausgeführt:

"Anlagen müssen regelmäßig sowie bei Bedarf gereinigt werden. [...] Dazu ist die Aufstellung eines Reinigungs- und Hygieneplans mit festgelegten Reinigungsintervallen erforderlich. Seine Einhaltung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Übersicht über die in dieser TRBA geforderten Reinigungsintervalle ist in Anlage 1 zu finden. [...]"

Die Dokumentation der Einhaltung des Reinigungs- und Hygieneplans entspricht somit dem Stand der Technik. Gleichwertige Alternativen zur Dokumentation oder Gründe für einen Entfall sind nicht erkennbar.

<u>Einwand:</u> "Seite 23 - Abfallschlüssel 161002 ist doppelt aufgeführt Der Abfall 16 06 05 soll zusätzlich mit aufgenommen werden. Für das ZWL als E und A!"

Eine Korrektur bezüglich des doppelt genannten Abfallschlüssels 16 01 02 ist erfolgt.

Der Ergänzung des Abfalls 16 06 05 wurde nicht zugestimmt, da für die Aufnahme des Abfalls die Antragsunterlagen entsprechend geändert bzw. ergänzt werden und neu eingereicht müssten. Dies ist nicht erfolgt.

Einwand: "Seite 26 - Der Abfallschlüssel 19 02 04* fehlt (für ZWL als E und A)"

Der fehlende Abfallschlüssel wurde ergänzt. Der Abfall 19 02 04* entsteht bei der Behandlung (hier: genehmigte Vermischung) von leim-, farb- und/oder lackhaltigen Abfällen sowie von öl- und fetthaltigen Abfällen (vergleiche Nebenbestimmung Nr. 6.20.3).

<u>Einwand:</u> "Seite 29 - Punkt 6.7: Bitte ergänzen Am besten, den Satz ganz streichen, aber mindestens ergänzen mit: "Ausgenommen hiervon sind zu behandelnde Abfälle.""

Der Ergänzung wurde zugestimmt. Die Nebenbestimmung Nr. 6.7 wurde um einen Satz ergänzt: "Die Lagerung von Abfällen hat getrennt nach Abfallarten auf befestigten und abgedichteten Flächen zu erfolgen, um eine Vermischung und/oder Verdünnung gefährlicher Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen zu verhindern (Getrennthaltungs-, Vermischungsverbot). Ausgenommen hiervon sind die für die Behandlung/Vermischung zugelassenen Abfälle (leim-, farb- und/oder lackhaltige Abfälle sowie öl- und fetthaltige Abfälle)."

Einwand: "Seite 31 - Punkt 6.14 Letzten Anstrich bitte streichen."

Der Änderung wurde zugestimmt. In Nebenbestimmung Nr. 6.14 wurde der letzte Anstrich "- Annahmeverantwortliche/r" gestrichen. Der/die Annahmeverantwortliche geht auch aus den Wiegescheindaten im Waagesystem hervor.

<u>Einwand:</u> "Seite 31 - Punkt 6.15: Bitte erste Zeile anpassen z.B.: Bei der Anlieferung von Altölen und Böden in Massen sind in der Regel … (Es soll vermieden werden, dass auch für Kleinmengen diese Maßnahme erforderlich wird.)"

Der Ergänzung wurde zugestimmt. Die Nebenbestimmung Nr. 6.15 wurde um einen Satz ergänzt (dient der Klarstellung): "Bei der Abfallanlieferung sind in der Regel im Rahmen der Identitätskontrolle Rückstellproben entsprechend der gültigen Probenahmerichtlinien zu entnehmen, zu kennzeichnen und mindestens bis zum Ende der durchgeführten Behandlung und anschließender Entsorgung aufzubewahren. **Dies gilt insbesondere für minera**



lische Abfälle und Chemikalien, mit Ausnahme von Kleinmengen aus gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen."

<u>Einwand:</u> "Seite 32 - Punkt 6.21.2: Bitte Passage einfügen …Betongemische sind "im Zusammenhang mit der mikrobiellen Behandlungsfähigkeit" mittels …"

Der Ergänzung wurde zugestimmt. Die Nebenbestimmung Nr. 6.21.2 wurde um einen Satz ergänzt (dient der Klarstellung): "Bauschutt, Erde und Steine sowie Beton bzw. Betongemische sind **im Zusammenhang mit der mikrobiellen Behandlungsfähigkeit** mittels Brech- und Klassiertechnik für die biologische Behandlung aufzubereiten."

<u>Einwand:</u> "Seite 33 - Punkt 6.21.10: Bitte letzten Satz anpassen "Der Bereich ist zu kennzeichnen." Es soll keine Eintragung in den Lageplan erfolgen. Die Bereiche können, je nach Art und Menge, wechseln. Da kann nicht ständig ein Lageplan neu gefertigt werden."

Der Änderung wurde zugestimmt. Die Nebenbestimmung Nr. 6.21.10 wurde neu formuliert: "Die Materialien, für die das Ende der Abfalleigenschaft nachgewiesen ist, sind getrennt von Abfällen zu lagern. **Der Bereich ist zu kennzeichnen.**"

<u>Einwand:</u> "Seite 33 - Punkt 6.22 - Neufassung seitens LVwA: Anmerkung/Ergänzung Bitte bei der Aufzählung das Ausgabedatum der Vorschrift oder die vorgegebenen Parameter aufführen."

Die Nebenbestimmung Nr. 6.22 wurde neu gefasst. Die Nebenstimmung Nr. 6.22 war gegenüber der Formulierung im Bescheidentwurf neu zu fassen, da sich die EU-Verordnung inzwischen geändert hat. Es wurden u.a. andere Grenzwerte eingeführt. Um die Nebenbestimmung unabhängig von den Änderungen der EU-Verordnung gelten zu lassen, wurde eine allgemein Formulierung gewählt und auf die jeweils aktuell gültige Fassung der EU-Verordnung abgestellt.

Aktuell unterliegen 10 Abfallarten des Annahmekataloges der STORK Umweltdienste GmbH der Verordnung (EU) 2019/1021 (aktualisiert 23.11.2022). Bei den zu erwartenden persistenten organischen Stoffen handelt es sich meist um PCDD/PCDF (Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane), PCB (polychlorierte Biphenyle) oder HBCD (Hexobromcyclododecan), wobei es auf die Herkunft der Abfälle und deren Entstehung ankommt (z.B. aus Altlasten).

<u>Einwand:</u> "Seite 33 - Punkt 6.26: Bitte nachstehenden Satz ergänzen. "Auf Antrag kann ein externer Abfallbeauftragter diese Funktion wahrnehmen.""

Der Ergänzung wird nicht zugestimmt. Die Nebenbestimmung Nr. 6.26 lautet wie folgt und bleibt unverändert: "Es ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter schriftlich zu bestellen, der die Voraussetzungen gemäß Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) erfüllt." Die Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten kann gemäß § 5 AbfBeauftrV durch die zuständige Behörde gestattet werden (externer Abfallbeauftragter). Das ist in der AbfBeauftrV fixiert, die bundesweit gilt, und muss nicht in der Nebenbestimmung angegeben werden.

Bei der hier zu genehmigenden Abfallentsorgungsanlage ist aufgrund der Größe der Anlage sowie der Art und Menge der Abfälle zwingend ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Für die zuständige Behörde besteht auch die Möglichkeit der Anordnung mehrerer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gemäß § 3 AbfBeauftrV. Davon wird vorerst abgesehen, obwohl der Anlagenbetreiber STORK Umweltdienste GmbH mehrere umfangreiche Abfallentsorgungsanlagen an diesem Standort betreibt.



<u>Einwand:</u> "Seite 33 - Punkt 6.27: Bitte Passage einfügen - ... ein Betriebstagebuch ", auch bestehend aus mehreren teilen," zu führen. ..."

Der Ergänzung wurde zugestimmt. Der Satz 1 der Nebenbestimmung Nr. 6.27 wurde wie folgt ergänzt: "Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch, auch bestehend aus mehreren Teilen (z. B. je Betriebseinheit), zu führen."

Einwand: "Seite 34 - Punkt 6.27: Bitte anpassen

- Aufbewahrungsfrist auf 5 Jahre kürzen (analog Efb-VO)
- Ist "dokumentensicher" umzusetzen? Letztlich werden dort Personen aufgeführt. Diese können nach DSGV verlangen, dass Aufzeichnungen vernichtet werden. Wenn das möglich ist, ist das Dokument dann noch dokumentensicher? Alternativ kann aufgeführt werden, was genau mit dokumentensicher gemeint ist."

Der Änderung des letzten Satzes der Nebenbestimmung Nr. 6.27 wurde zugestimmt. Der Satz wurde wie folgt geändert: "Nach Betriebseinstellung sind die Register mindestens fünf Jahre aufzubewahren."

Die Aufbewahrungsfrist nach Betriebseinstellung wird analog der Aufbewahrungsfrist Frist während des Anlagenbetriebs festgelegt (fünf Jahre).

Der vierte Satz im letzten Absatz der Nebenbestimmung Nr. 6.27 bleibt unverändert ("Die Betriebstagebücher und Register sind **dokumentensicher** anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.")

Dokumentensicher bedeutet, dass Maßnahmen getroffen werden, die die Daten im Betriebstagebuch vor unbefugtem Zugriff, Veränderung und Zerstörung (oder Diebstahl; auch elektronisch) schützen. Es geht um den Schutz vertraulicher, sensibler Daten und die regelmäßige Datensicherung. Damit wird auch die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gesichert. Den Zugriff auf das Betriebstagebuch dürfen nur dafür autorisierte Mitarbeiter/innen erhalten.

<u>Einwand:</u> "Seite 35 - Punkt 6.29 - Hier gibt es eine Aufzählung, was der Behörde an Abfallstatistik zu melden ist. Das entspricht aber auch den mitzuteilenden Inhalten, wenn beispielsweise ein anderer Verwerter einbezogen wird. Insofern braucht es die Mitteilung weiter vorn nicht."

Hier wird auf die Nebenbestimmung Nr. 1.7, Seite 7, "Wechsel des Entsorgungsweges" Bezug genommen. Daher wird an dieser Stelle auf das obenstehende Ergebnis der Prüfung zu den Einwänden "Seite 7 - Punkt 1.7: …" und "Seite 45 - zur NB 1.7, erster Absatz - …" verwiesen.

Einwand: "Seite 35 - Punkt 6.30: Bitte anpassen und ergänzen

- Wenn die Behörde Proben entnehmen muss oder will, ist das so. Zu dulden, dass ein Dritter, vielleicht noch ein Labor, welches für den schärfsten Mitanbieter tätig ist, hier Proben entnimmt und sich die Anlagenkonstellation abschaut, erzeugt extremes Unbehagen. Das ist absolut nicht gewünscht.
- Die NB soll bitte ergänzt werden um den Satz: " Rückstellproben können seitens des Anlagenbetreibers verlangt werden.""

Der Änderung wird teilweise zugestimmt. Der zweite Satz der Nebenbestimmung Nr. 6.30 wurde angepasst und ein weiterer Satz hinzugefügt. Die Nebenbestimmung wurde wie folgt geändert: "Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input-Abfälle, der entstandenen Output-Abfälle und Erzeugnis-



se/Produkte zu entnehmen. Die Proben können auch seitens des Anlagenbetreibers durch ein akkreditiertes Labor in Anwesenheit der zuständigen Behörde entnommen werden."

<u>Einwand:</u> "Seite 36 - Punkt 9.1: Bitte ergänzen um den Satz "Ausgenommen hiervon ist ein Insolvenzfall.""

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Die Nebenbestimmung Nr. 9.1 bleibt unverändert bestehen. Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen eine Stilllegung so durchzuführen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Im Immissionsschutzrecht wird hierbei nicht zwischen Gründen für die Betriebseinstellung unterschieden. Es muss lediglich der Tatbestand der Betriebseinstellung vorliegen, damit die Nachsorgepflicht greift und diese Pflicht vom Verpflichteten (zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung der aktuelle Anlagenbetreiber) zu befolgen ist. Tritt jedoch ein Insolvenzfall ein, obliegen dem Insolvenzverwalter die Nachsorgepflichten. Er übernimmt an dieser Stelle die Position des Verpflichteten. (siehe auch BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 1998 – 7 C 38/97 –, BVerwGE 107, 299-403; Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 5 Rn. 106-108)

Von der Pflicht zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung kann der Insolvenzfall somit nicht ausgenommen werden.

<u>Einwand:</u> "Seite 37 - Absatz über der Tabelle - Beantragt und genehmigt wurde eine sonstige Behandlung. Im Rahmen einer nachträglichen Anordnung, im Zusammenhang mit der Anpassung der 4. BImSchV, wurde seitens der Behörde der Status in Bodenbehandlung überführt."

Der erste Satz des o.g. Absatzes wurde wie folgt ergänzt: "Die **jetzige** Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden (BBA) wurde mit Bescheid nach § 4 BImSchG vom 30.06.2000 ...".

V Hinweise

1 Allgemein

1.1 Sicherheitsleistung

Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer "erstklassigen" Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. "Erstklassig" ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert. Zudem sollte die Bürgschaftserklärung den Passus "auf erstes (schriftliches) Anfordern" enthalten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst (vgl. MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl für die Bodenbehandlungsanlage als auch für das Zwischenlager bereits zur Sicherung der Nachsorgepflichten Sicherungsmittel zugunsten des Landesverwaltungsamtes hinterlegt sind. Hierbei handelt es sich um eine Bürgschaft der R+V allgemeine Versicherungs AG in Höhe von 137.211,76 € (Bürgschaft Nr.



310/97/432254313 000038 PB vom 30.05.2011; Hinterlegungsstelle Magdeburg, Geschäfts-Nr.: HL 306/11) für die Bodenbehandlungsanlage und eine Bürgschaft der R+V allgemeine Versicherungs AG in Höhe von 161.935,20 € (Bürgschaft Nr. 310/97/432254313 000037 PB vom 23.02.2011; Hinterlegungsstelle Magdeburg, Geschäfts-Nr.: HL 306/106/11) für das Zwischenlager. Diese bereits hinterlegten Sicherungsmittel decken gegenwärtig jedoch nicht die geforderte Sicherheitsleistung ab. Sofern der Betreiber nicht beabsichtigt diese Bürgschaften zu ersetzen, wäre die Summe der bereits hinterlegten Sicherungsmittel von der hier berechneten Sicherheitsleistung (insgesamt 1.489.415,42 €) abzuziehen.

2 Baurecht

- 2.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA Baugenehmigungen und Bauvorlagen sowie Bescheinigungen an der Baustelle nicht vorliegen hat.
- 2.2 Gemäß § 71 Abs. 8 ist der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

3.1 Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten Gemäß § 53 Abs. 1 des BImSchG und § 1 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutzund Störfallbeauftragte (5. BImSchV) haben Betreiber der im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Die Anlage ist gemäß der 4. BImSchV der Nr. 8.12.1.1 zugeordnet und steht im Anhang I der 5. BImSchV. Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist somit gegeben.

Lärmschutz

- 3.2 Die An- und Abtransporte mit LKW, innerbetrieblichen Transporte, Containerbewegungen, die mechanische Behandlung der Abfälle und das Befüllen und Entleeren der Tanks sind nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig. In Ausnahmefällen sind max. 2 LKW-Fahrten vom Stellplatz zur Ausfahrt vor 06:00 Uhr zulässig. (vgl. Schallimmissionsprognose vom 03.08.2022, Seite 15, Tabelle 8)
- 3.3 Im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind die Tore des Gebäudes der Bodenaufbereitung zu schließen. Es dürfen ausschließlich die Pumpen zur Belüftung der Böden und die Abluftführungen der Biobeete betrieben werden. (vgl. Schallimmissionsprognose vom 03.08.2022, Seite 18)

4 Abfallrecht

Hinweise zu abfallrechtlichen Vorschriften und Regelungen:

4.1 Die Abfalleigenschaft der gelagerten und aufbereiteten Abfälle der Bodenbehandlungsanlage bleibt bis zum Einbau des behandelten Materials bestehen. Für das Ende der Ab-



falleigenschaft sind die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 KrWG zwingend einzuhalten.

4.2 Die Durchführung der Probenahmen sind in Anlehnung an die Vorschriften der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 32 "Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen" (PN 98) vorzunehmen.

4.3 Überlassungspflichten für Abfälle

Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallenen Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖrE) gemäß Abfallsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft (hier: Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Magdeburg) oder dem beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen.

4.4 Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die GewAbfV ist für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des ÖrE unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 3 GewAbfV). Gleiches gilt für die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle.

- 4.5 Nachweispflicht für gefährliche Abfälle/Entsorgernummer
 - Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Nachweispflichten gemäß § 50 KrWG in Verbindung mit den Anforderungen der NachwV zu beachten und zwingend einzuhalten. Durch die Zusammenlegung der Anlagen "Zwischenlager mit Behandlung" und der "Biologischen Bodenbehandlung" ist nur noch eine Entsorgernummer notwendig. Bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage sollte zukünftig die Entsorgernummer NA0300023 verwendet werden. Die Entsorgernummer NA0300034 (Biologische Bodenbehandlung) muss beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zeitnah abgemeldet werden.
- 4.6 Einhaltung Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 Bei der Sammlung und Lagerung von Abfällen, die dem ElektroG unterliegen, sind die entsprechenden Vorgaben gemäß ElektroG einzuhalten.
- 4.7 Entsorgung von Ausbauasphalt

In Sachsen-Anhalt ist bei der Aufbereitung von Ausbauasphalt der Leitfaden Mineralische Abfälle, Modul "Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (WVB Asphalt)" (Stand Juni 2021), anzuwenden und zu beachten. Hier wird besonders auf die Wiederverwendung und Verwertung eingegangen und auf die Einhaltung der technischen Regelwerke zur Verwendung von Asphaltgranulat hingewiesen.

4.8 Ersatzbaustoffverordnung

Mit Inkrafttreten der "Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke" (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV; vom 09.07.2021, BGBI. I, S. 2598) am 01.08.2023 sind die darin enthaltenen Anforderungen bei der Verwertung mineralischer Abfälle einzuhalten.

4.9 Errichtung der Anlage

Die ggf. bei Baumaßnahmen anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub und Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen (vgl. auch § 8 GewAbfV). Eine Lagerung dieser Abfälle am Entstehungsort über den Zeitraum der Maßnahme hinaus ist nicht zulässig. Die



Nachweise über die Entsorgung dieser Abfälle sind getrennt vom übrigen Register zu führen, aufzubewahren (drei Jahre) und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5 Wasserrecht

5.1 Die Einrichtung des Lagers für flüssige wassergefährdende Stoffe in IBC-Behältern und sonstigen Fässern oder Gebinden, als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wurde durch die unteren Wasserbehörde unter dem Az. 67.24.3.62424/W-8-2022 und der Anlagenkennnummer 003000-00004-0012 registriert.

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde,
- d) die Stadt Magdeburg als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - Gesundheitsamt.



VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke





Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antragsunterlagen zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH vom 02.09.2021 (Posteingang im LVwA am 03.09.2021) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage

		Blattanzahl
	Anschreiben - Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung vom 26.08.2021	2
	Anschreiben - Antrag auf Verzicht der öffentlichen Auslegung vom 26.08.2021	2
Kapitel 1	ANTRAG / ALLGEMEINE ANGABEN	-
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	5
1.2	Antragsformular (Formular 1)	3
	Beiblatt 1	1
	Wesentliche Änderung (Formular 1a)	1
	Beiblatt 2 (Flurstücke)	1
	Beiblatt 3	1
1.3	Kurzbeschreibung	3
1.4	Angaben zum Standort	2
	Karten/ Pläne	-
	- Freiflächenplan (1 : 1.000)	1
	- Topographische Karte (1 : 10.000)	1
	- Topographische Karte (1 : 25.000)	1
	 Bebauungsplan B-Plan-Nr. 103-1 (Stadt Magdeburg) mit textlichen 	
	Festsetzungen	1
	 Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Geobasisinformationssystem; 	
	1:2.000)	1
	- Eigentümernachweis	87
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB	-
2.1	Anlagenteile/Nebenanlagen	1
	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (Formular 2.1)	1
2.2	Betriebseinheiten	1
	Betriebseinheiten (Formular 2.2)	1
2.3	Ausrüstungsdaten	1
	- Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	8
2.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
2.5	Maschinenaufstellungsplan	1
2.6	Verfahrensbeschreibung	
2.7	Schematische Darstellung (Fließbild)	
Kapitel 3	STOFFE / STOFFDATEN / STOFFMENGEN	-
3.1	Gehandhabte Stoffe	15



	- Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	7	
3.2	Stoffliste, Lagerangaben		
	 Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b) 	3	
3.3	Stoffdaten/Stoffidentifikation		
	- Stoffidentifikation (Formular 3.2)	1	
	Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3)	1	
	- Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4)	1	
	Gefahrstoff / Biologische Arbeitsstoffe (Formular 3.5)	1	
3.4	Stofffluss	3	
Kapitel 4	EMISSIONEN / IMMISSIONEN		
4.1	Luftschadstoffe		
	- Emissionsquellen (Formular 4.1a)	1	
	- Emissionen (Formular 4.1b)	1	
	 "Staubimmissionsprognose für das Zwischenlager der Stork Umwelt- 		
	dienste GmbH" vom 08.08.2021, Akustikbüro Deiter GmbH,		
1.0	Auftragsnr. 20210014	29	
4.2	Geräusche	1	
	 Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2) "Schallimmissionsprognose für das Zwischenlager der Stork 	2	
	 "Schallimmissionsprognose für das Zwischenlager der Stork Umweltdienste GmbH in Magdeburg" vom 10.08.2021, Akustikbüro 		
	Deiter GmbH, Auftragsnr. 20210014	29	
4.3	Sonstige Immissionen		
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	1	
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	- 1	
		'	
	 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 5.1) 		
	Schutz der Allgemeinheit / Schutz der Arbeitnehmer	2	
14 10			
Kapitel 6	WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFE / LÖSCHWASSER	3	
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3	
	 Lageranlagen wassergefährdende feste Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1a) 	9	
	 Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ Abfälle (Formular) 	9	
	6.1b)	17	
	 Lageranlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden 	17	
	flüssigen Stoffen (Formular 6.1c)	6	
	 Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden von wasser- 	_	
	gefährdenden Stoffen (Formular 6.1d)	3	
	- Rohrleitung für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe		
	(Formular 6.1e)	1	
1	Prüfberichte für die AwSV-Anlagen	18	
	· ·		
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen (Formular 6.2)	2 2	



Kapitel 7	ABFÄLLE / WIRTSCHAFTSDÜNGER		
7.1 / 7.2	Abfallart/ Entsorgung der Abfälle / Wirtschaftsdünger		
Kapitel 8	ABWASSER	-	
	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	1	
	Lageplan - Entwässerung	1	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ		
	Beschreibung Arbeitsschutz	1	
	Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 9)		
	Beschreibung Sozialräume		
	Beschreibung Raumtemperaturen		
	Beschreibung Fluchtwege	1	
	Beschreibung Gefahrstoffe	3	
	Arbeitsanweisung Erstellung Gefährdungsbeurteilung	3	
	Arbeitsanweisung Erstellung von Betriebsanweisungen	2	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	-	
	Beschreibung Brandschutz	2	
	- Brandschutzmaßnahmen (Formular 10)	7	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	-	
	Beschreibung Energieeffizienz	1	
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHFT i.S. von § 8 NatSchG LSA		
	Beschreibung Eingriffe in die Natur	1	
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	-	
	Prüfung zur Umweltverträglichkeit	1	
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular		
	13)	1	
	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	9	
	- Maschinenaufstellplan	1	
	- Topographische Karte (1 : 10.000)	1	
	 Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Geobasisinformationssystem) Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§9) UVPG 	5	
Kapitel 14	MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG		
14.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	1	
1-7.1	Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen	'	
	(Formular 14.1)	1	
14.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen	1	
· ··-	Sicherstellung der Maßnahmen bei Windkraftanlagen (Formular)	•	
	14.2)	1	
Kapitel 15	UNTERLAGEN FÜR DIE IN § 13 BIMSchG EINGESCHLOSSENEN		
-	ENTSCHEIDUNGEN		
15.1	Bauvorlagen	1	
İ	 Anzeige zur abweichenden Nutzung der Hallen- und Hoffläche 	1	
	- Werkslageplan	1	



	 Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Geobasisinformationssystem) Brandschutzkonzept "Teilumnutzung einer Halle zur mikrobiellen Bodenbehandlung" vom Juli 2021, Projekt-Nr. 21/07/02, IngBüro H 	1
	M. Hackert	33
15.2	Erlaubnisse nach BetrSichV	1
15.3	Sonstige Unterlagen	1
	Ausgangszustandsbericht	4
	Maschinenaufstellungsplan – ZWL	1

2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Nachtragsunterlagen
2.1	12.10.2021 (18.10.2021)	Schreiben vom 12.10.2021Formular 1
2.2	15.03.2022 (21.03.2022)	Schreiben vom 15.03.2021Kapitel 3.1 Gehandhabte Stoffe einschl. Tabelle 3.1
2.3	27.04.2022 (12.05.2022/10.06.2022)	 Schreiben vom 27.04.2022 Beantwortung der Fragen zur Schallimmissionsprognose, Akustikbüro Deiter GmbH, 19.04.2022 "Staubimmissionsprognose für das Zwischenlager der Stork Umweltdienste GmbH" vom 19.04.2022, Akustikbüro Deiter GmbH, Auftragsnr. 20210014 "Schallimmissionsprognose für das Zwischenlager der Stork Umweltdienste GmbH in Magdeburg" vom 19.04.2022, Akustikbüro Deiter GmbH, Auftragsnr. 20210014-01
2.4	04.08.2022 (05.08.2022)	 Schreiben vom 04.08.2022 Beiblatt 4 Kapitel 1.3 Kurzbeschreibung Kapitel 3.1, Seite 1 Quellenpläne: Emissionsquellenplan Staubimmissionsprognose Zwischenlager Emissionsquellenplan Luft - ZWL "Schallimmissionsprognose für das Zwischenlager der Stork Umweltdienste GmbH in Magdeburg" vom 03.08.2022, Akustikbüro Deiter GmbH, Auftragsnr. 20210014-01 Formulare 4.1a, 4.1b, 4.1c Formulare 3.1b, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 einschl. Sicherheitsdatenblätter für die Kfz-Werkstatt, die Dieseltankstelle und die Biodieseltankstelle Kapitel 13, Blatt 2 von 7



0.5	20 00 2022 (20 00 2022)	Cabraile an
2.5	20.09.2022 (26.09.2022)	- Schreiben vom 04.08.2022
0.0	20.00.0000 (20.00.000)	- Anzeige nach § 40 Abs. 1 AwSV
2.6	30.09.2022 (30.09.2022)	- Erklärung, dass keine Kondensateinleitung in
		Schlammfang erfolgen soll (E-Mail vom 30.09.2022)
2.7	20.10.2022 (25.10.2022)	- Schreiben vom 20.10.2022
		- Formular 2.1 einschl. Beiblätter zum Kapitel 1 (Beiblatt
		1 und 3)
		- Formular 4.1a, 4.1b und 4.1c
2.8	21.10.2022 (25.10.2022)	- Schreiben vom 21.10.2022
		 Formular 3.1b bis 3.5 und aktuelle Sicherheitsdaten-
		blätter
2.9	28.10.2022 (01.11.2022)	- Schreiben vom 28.10.2022
		- Kapitel 4.1, Seite 8 von 9 und Seite 9 von 9
		- Formular 4.1a, 4.1b, 4.1c
2.10	08.11.2022 (17.11.2022)	- Schreiben vom 08.11.2022
		- Formular 1
2.11	20.11.2022 (20.11.2022)	- E-Mail vom 20.11.2022
		- Gehandhabte Stoffe Tabelle 3.1
2.12	22.11.2022 (22.11.2022)	- Maschinenaufstellungsplan - ZWL
		- Kapitel 3.1 Gehandhabte Stoffe einschl. Tabelle 3.1
		- Kapitel 15.3 Sonstige Unterlagen
2.13	20.12.2022 (21.12.2022)	- Schreiben vom 20.12.2022
	,	Anschreiben an Bauordnungsamt vom 01.12.2022
	\	(Kopie)
		- Kapitel 15.1 Bauvorlagen
		- Bauantrag
		Baubeschreibung (Gewerbliche Anlage)
		Kurzbeschreibung
		Anlagen- und Betriebsbeschreibung
		Maschinenaufstellplan ZWL
		Auszug aus der Liegenschaftskarte
		Bauzeichnung: Freiflächenplan Antrag auf Nutzungsänderung
		Nutzungsänderung
		Bestandsunterlagen: Bauantrag, Baubeschreibung, Batrichah anahasih ungan
		Betriebsbeschreibung
		- Bestandspläne: Grundriss, Schnitt A-A, Schnitt B-B,
0.11	00.00.0000 (04.00.0000)	Schnitt C-C, Ansichten
2.14	22.03.2023 (24.03.2023)	- Schreiben vom 22.03.2023
		- Anschreiben an Bauordnungsamt vom 22.03.2023
		(Kopie)
		 Anträge auf Abweichung von § 26 Abs. 1 und § 29 Abs.
		2 BauO LSA
		 Nachtrag zum Brandschutzkonzept
2.15	14.06.2024 (14.06.2024)	Unterlagen zur Sicherheitsleistung



Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) ABA-VwV

vom 20. Januar 2022 (GMBI S. 78)

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverord-**AbfBeauftrV**

> nung - AbfBeauftrV) vom 02. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBI. LSA S. 44), zuletzt geändert

durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 610)

Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März AbfZustVO

2013 (GVBI. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.

Juni 2017 (GVBI. LSA S. 105)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur ArbSchG

Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai

2023 (BGBI. 2023 I Nr. 140)

Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheits-ArbSch-ZustVO

recht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBI. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Ja-

nuar 2021 (GVBI. LSA S. 32)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom

12. August 2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ge-

setzes vom 22.Dezember 2020 (BGBI. I S. 3334)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-

Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geän-

dert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel

256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. No-

vember 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset-

zes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBI. LSA S. 440), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBI. LSA S. 22)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanie-

rung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März



1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306)

BBodSchV

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716)

BetrSichV

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799)

5. BlmSchV

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBI. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBI. I S. 670)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88)

16. BlmSchV

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBI. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBI. I S. 2334)

39. BlmSchV

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBI. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

BioStoffV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom



21. Juli 2021 (BGBI. I S. 3115)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BodSchAG LSA

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBI. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 946)

BrSchG

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBI. LSA S. 108)

DepV

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

EfbV

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

ElektroG

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

ErsatzbaustoffV

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 186)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBI. I S. 3115)

GewAbfV

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700)

HintG LSA

Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBI. LSA S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. LSA S. 37)

Immi-ZustVO

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBI. LSA Nr. 24/2015 S. 518), ge-



ändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBI. LSA S. 430, 431)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)

NachwV

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700)

NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Richtlinie 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABI. EU 2012 Nr. L 158 S.25)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

TrinkwV

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)

VersatzV

Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

VO (EG) 1272/2008

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 (ABI. EU Nr. L 353 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/1435 vom 02. Mai 2023 (ABI. L 176 S. 6)

VO (EU) 2019/1021

Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe vom 20. Juni



2019 (ABI. L 169 S. 45; 2020 L 179 I S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/1608 vom 30.5.2023 (ABI. L 198 S. 24)

VO (EG) 1907/2006

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABI. L 396 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/2482 vom 13.11.2023 (ABI. L, 2023/2482)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBI. LSA S. 384)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I S. 344)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBI. LSA S. 50)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBI. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBI. LSA S. 375)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 374)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)



Verteiler

Original

Stork Umweltdienste GmbH Parchauer Straße 3 39126 Magdeburg

In Kopie/In elektronischer Form

Landesverwaltungsamt

Referat 401 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

402.b

402.c

402.d

402.f

Referat 407- Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt

Julius-Bremer-Str. 10

39104 Magdeburg

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Fachbereich Arbeitsschutz, Dezernat 52 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte

Freiimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Maxim-Gorki-Straße 10

39108 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Telefon: (0345) 514-0 www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de